KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 440 endg.

Brüssel, den 25.10.1994

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze :

Teil 1

Grundsätze und Zeitrahmen

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT			3
ZUSAMMENFASSUNG			11
I.	EINLEITUNG		13
II.	DIE DERZEITIGE ORDNUNGSPOLITISCHE LAGE : BEREITSTELLUNG UND BETRIEB DER INFRASTRUKTUR		18
	(1)	ALTERNATIVE NETZINFRASTRUKTUREN	18
	(2)	KABELFERNSEHNETZE	20
	(3)	NETZE FÜR MOBILFUNK UND PERSONAL COMMUNICATIONS	21
	(4)	SATELLITENFUNKNETZE	22
III.	DER SONDERFALL DER MIETLEITUNGEN IN EUROPA		22
IV.	DER VORAUSSICHTLICHE NUTZEN DER LIBERALISIERUNG		25
V.	GRUNDSÄTZLICH FREIE WAHL DER INFRASTRUKTUR FÜR DIE BEREITSTELLUNG LIBERALISIERTER DIENSTE		27
VI.	PROBLEME EINER ZWEISTUFIGEN VORGEHENSWEISE		29
VII.	DER VORGESCHLAGENE AKTIONSRAHMEN		37
VIII.	SCHLUSSFOLGERUNG		40

VORWORT

INFRASTRUKTUR: DAS RÜCKGRAT DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Die Informationsgesellschaft ist auf ihrem Weg. Die digitale Technologie verändert die Telekommunikations-, Computer-, Informations- und audio-visuelle Industrie. Dadurch nähern sich die Industriezweige einander an. Dies alles wird erheblichen Einfluß auf die Gesellschaft und das Wirtschaftsleben haben und die Art und Weise, wie wir arbeiten, leben und spielen, die Art und Weise,wie wir unseren Geschäften nachgehen, unser Leben organisieren und miteinander kommunizieren, verändern. Diese Veränderungen geschehen zur Zeit auf der ganzen Welt, jedermann ist mit den Herausforderungen des neuen Informationszeitalters beschäftigt. Diese Veränderungen betreffen Europa, aber auch die USA, Kanada und Japan - die wichtigsten Wettbewerber auf den internationalen Märkten für die europäische Wirtschaft. Aber der Charakter des wirtschaftlichen Wettbewerbs selbst ändert sich. Um heute effektiv miteinander konkurrieren zu können, benötigt man entsprechende Mittel, um Informationen schnell und effektiv zu bekommen oder zu verarbeiten. Darüber hinaus ist ein Zugang zu den globalen Märkten und den Kunden erforderlich. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, daß sich Europa an die Spitze dieser Entwicklung auf dem Weg zur globalen Informationsgesellschaft stellt.

Die Telekommunikations-Infrastrukturen werden die Fundamente sein, worauf sich die europäische Gesellschaft und Wirtschaft in den kommenden Jahren stützen werden. Diese Infrastrukturen, die es ermöglichen werden, enorme Informationsmengen - versehen mit neuen Diensten und maßgeschneiderten Anwendungsmöglichkeiten - ohne Hindernisse und mit größter Geschwindigkeit in ganz Europa zu bewegen, werden das Rückgrat der europäischen Informationsgesellschaft bilden.

KEIN WACHSTUM BEI WIRTSCHAFTLICHER SCHWÄCHE: EUROPAS WETTBEWERBSFÄHIGKEIT ERHALTEN

In einer Weltwirtschaft, die immer mehr zusammenwächst, müssen die europäischen Unternehmen weiterhin fähig sein, mit ihren Gegenspielern in anderen regionalen wirtschaftlichen Gruppierungen konkurrieren zu können. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen wird nicht nur ihre Stellung in bereits bestehenden Märkten verbessern, sondern dabei helfen, Vorteile aus neuen Möglichkeiten zu gewinnen und neue Märkte zu erobern.

Um wettbewerbsfähig bleiben zu können, muß die europäische Wirtschaft von der weiten Verbreitung der neuen Technologie den Nutzen ziehen und diese in den Produktionsablauf

integrieren. Die Informations- und Kommunikations-Technologie wird dabei helfen können, die Produktivitat zu steigern und damit Wachstum und letztendlich Arbeitsplätze schaffen.

Die Informations- und Kommunikations-Technologie kann Unternehmen bei der Einführung neuer Organisationsmethoden behilflich sein. Da die Wirtschaft künftig verstärkt auf dem Dienstleistungssektor beruhen wird, ist es erforderlich, daß Europa eine starke Position auf diesem Sektor erhält, um die bedeutenden technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwandlungen und damit den Übergang in das Informationszeitalter vornehmen zu können.

Dabei ist der offene Netzzugang für die erfolgreiche Entwicklung der Informationsgesellschaft von fundamental Bedeutung. Alle Benutzer der neuen Technologien, ob kleine oder mittlere Unternehmen, Industriekonzerne, Regierungen, öffentliche Verwaltungen, Bürger oder Konsumenten, müssen leichten Zugang zu den Diensten haben. Dieser Grundsatz muß aufrechterhalten bleiben, da darauf Europas Wettbewerbsfähigkeit beruhen wird.

Ebenso wie der Zugang zur Infrastruktur für Diensteanbieter offen, unbeschränkt und zu kostenorientierten Preisen erfolgen sollte, so sollten auch die Benutzer unabhängig von ihrem Aufenthaltsort - gleichen Zugang zu den Netzen zu vernünftigen Preisen haben. Im Rahmen des neuen Umfelds der Informationsgesellschaft muß deshalb das Prinzip des Universaldienstes verstärkt werden und wenn nötig angepaßt werden, um die neuen Basisdienste einzubeziehen, die jetzt verfügbar werden.

INDUSTRIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DURCH DIE LIBERALISIERUNG DER INFRASTRUKTUR

In den Ländern, in denen die Liberalisierung von Telekommunikationsinfrastruktur in Angriff genommen wurde (VK, Schweden, USA, Japan, Australien und Neuseeland), lassen sich grundsätzlich drei positive Auswirkungen feststellen: Ein Drängen zu niedrigeren Tarifen, größere Auswahl an Diensten und höhere Angebotsqualität.

Sowohl Informationstechnologie als auch Kommunikationsprodukte und -dienste sind in alle wesentliche Bereiche und Industriezweige in den Mitgliedstaaten eingedrungen. Davon ausgehend, das sich in den letzten 10-15 Jahren die Kosten des Umgangs mit einer Informationseinheit um ein zehnfaches verringert haben, kann auch der Preis einer Übersendung dieser Informationseinheit, vorausgesetzt, der Anreiz durch Wettbewerb wird gewährleistet, in solchen Proportionen verringert werden.

Technologischer Fortschritt und technologische Innovation ermöglichen es dem Benutzer eine steigende Auswahl an Diensten und Anwendungen zu bieten, die leistungsstärker und

besser auf den jeweiligen Bedarf abgestimmt sind. Für den Handel führt die Verwirklichung einer solchen Möglichkeit zu substantiellem wirtschaftlichen Vorteil. Für den Eigenbedarfsbenuzter bedeutet es die Möglichkeit von direktem Zugriff auf neue Dienst- und Unterhaltungsangebote.

Für Anwendungs- und Diensteanbieter hängt die Festigung ihrer Wettbewerbsstellung weitgehend von der Qualitätssteigerung ihres Angebots ab.

Es sind außerdem noch die folgenden positiven Auswirkungen einer Liberalisierung der Infrastruktur anzuerkennen: Wachstum im Telekommunikationssektor, bessere Möglichkeiten im Hinblick auf Arbeitsbeschaffung in den neuen Diensten und Unterstützung für Innovation in der Telekommunikationsgeräteindustrie.

Eines der größten Anliegen amtlicher Stellen im Hinblick auf eine Liberalisierungspolitik dieser Art betrifft die Notwendigkeit, eine Verschlechterung der Finanzkraft der Betreiber zu vermeiden und ausreichende Geldmittel für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes zu garantieren. Die Länder, in denen die Telekommunikationsinfrastruktur liberalisiert wurde, haben bekanntermaßen die höchsten Wachstumsraten in ihren Telekommunikationsdienstemärkten.

Ein freier Zugang zur Infrastruktur hat viele Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation: Abgesehen von den direkten Auswirkungen durch potentielle Arbeitsstellen beim Errichten und Betreiben neuer Netze, können indirekte, arbeitsschaffende Auswirkungen grundsätzlich in dem wachsenden Stellenangebot in den Diensteindustrien, die zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit von preiswertem Zugang und Gebrauch der Infrastrukturen abhängen.

Der Wettbewerbsdruck zwischen Netzbetreibern zwingt diese dazu, empfänglicher für die steigenden Ansprüche von Benutzern zu werden und führt so zu erhöhtem Fortschritt in der Informationstechnologie bei der Herstellung von Geräten und Software.

DAS WEISSBUCH ÜBER WACHSTUM, WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Dies sind einige der Schlüsselargumente, die in dem von Kommissionspräsident Delors anläßlich der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1993 in Brüssel vorgestellten Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (KOM (93) 700endg) herausgearbeitet wurden. Das Weißbuch stellt besonders die Bedeutung der Informationsgesellschaft heraus und sieht darin eines der wichtigen Elemente, um in Europa die vorgenannten drei Ziele zu verwirklichen. Ferner es betont, daß ein erheblicher Anteil der Finanzierung zur Entwicklung der transeuropäischen Netze dem privaten Sektor obliegen sollte.

DER BANGEMANN BERICHT

Eine Gruppe von renommierten Persönlichkeiten unter dem Vorsitz von Kommissar Bangemann ist von den Mitgliedstaaten beauftragt worden, für die Tagung des Europäischen Rates im Juni 1994 in Korfu einen Bericht über konkrete Maßnahmen anzufertigen, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in bezug auf die Informationsinfrastrukturen in Betracht zu ziehen sind.

Das Ergebnis des Bangemann Berichts zeigt, daß die Entwicklung neuer Märkte am besten in einem offenen, wettbewerbsorientierten Umfeld voranschreitet. Die öffentliche Hand kann sich nicht länger die hohen Investitionskosten leisten, die erforderlich sind, um ihre nationale Telekommunikationsindustrie auf dem internationalen Parkett wettbewerbsfähig zu halten, zumal diese Investitionen zu Lasten von Maßnahmen im sozialen Bereich getätigt werden müssen. Ein liberalisierter Markt für Dienste und Infrastrukturen wird dazu verhelfen, Einkünfte zu erzielen, die nötig sind, um mit Hilfe der erforderlichen gewaltigen privaten Investitionen die Informationsgesellschaft verwirklichen zu können. Dadurch werden die Regierungen von erheblichen politischen und wirtschaftlichen Zwängen befreit und statt dessen werden Einkünfte erzielt, die für Investitionen im Gesundheits- und Erziehungswesen oder im Kulturbereich genutzt werden können.

AUF DEM WEG ZU EINEM WETTBEWERBSORIENTERTEN UMFELD

Das Konzept eines offenen Marktes für Kommunikationsdienste - ein von den Mitgliedstaaten akzeptierter Grundsatz - kann nicht ohne entsprechendes Handeln im Bereich der Infrastrukturen umgesetzt werden. Für neue Anbieter würde es schwierig sein, neue Dienste anzubieten, wenn ihr Zugang zu den Netzen weiterhin eingeschränkt wäre und die dominierenden Spieler auf dem Weltmarkt in der Lage wären, sie zu verdrängen. Diensteanbieter müssen sowohl in der Lage sein, von einem offenen Netzzugang zu kostenorientierten Preisen zu profitieren als auch in der Lage sein, ihr eigenes Netz zu errichten und zu betreiben.

Ein liberalisierter Markt bedeutet ein hohes Maß an Flexibilität. Die Telekommunikation ist ein Gebiet, das durch stetige Änderungen und schnellen technologischen Fortschritt gekennzeichnet ist. Nur in einem freien und offenen Umfeld - angetrieben durch die Kräfte des Marktes - ist es für Unternehmen möglich, den nötigen Grad an Flexibilität zu erreichen, um schnell auf Entwicklungen eingehen und diese übernehmen zu können. Für die Unternehmen bedeutet dies, daß sie hohe Summen in die Bereiche Forschung und Entwicklung investieren müssen, um neue Technologien in ihren Produktions- und Organisationsablauf so schnell wie möglich integrieren zu können.

In diesem Stadium ist es schwierig, zu bestimmen, welche dieser Technologien und welcher Markt sich als besonders erfolgreich herausstellen werden. Die Flexibilität, die in einem offenen Markt erzielt wird, ist in diesem Zusammenhang für die Verwirklichung der Informationsgesellschaft von herausragender Bedeutung; denn den Unternehmen muß die Freiheit zugestanden werden, verschiedene Wege im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten neuer Dienste und die Eroberung neuer Märkte zu beschreiten und dabei eine Reihe von neuen Technologien zu erproben.

EIN KLARER UND STABILER ORDNUNGSPOLITISCHER RAHMEN

Folglich ist zu erwarten, daß der private Sektor bei weitem die größte Last an Investitionen für die Verwirklichung der Informationsgesellschaft tragen wird. Diese Investitionen werden so lange nicht erfolgen bis nicht umgehend ein klarer und stabiler ordnungspolitischer Rahmen gesetzt wird, der die vorgenannten Grundprinzipien enthält und einen Zeitrahmen vorgibt. Dieser Punkt wurde kürzlich im Rahmen des Treffens des "Jumbo" Rates am 28. September 1994 herausgestellt:

> "Der Rat (...) betont, daß es angesichts der sich rasch entwickelnden Marktbedingung wichtig und dringlich ist, einen klaren und stabilen ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es den Marktteilnehmern erlaubt, unternehmerisch tätig zu werden und zu investieren sowie Initiativen zur Verwirklichung der Informationsgesellschaft zu ergreifen."[1]

Andernfalls werden die Investitionen zu langsam erfolgen und in die falsche Richtung gelenkt, während in anderen Wirtschaftsräumen die Industrie boomt. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß Europa aus den Fehlern lernt, die in früheren Jahren in bezug auf die Computer-Industrie gemacht worden sind.

Deshalb betont der Aktionsplan der Kommission (KOM (94) 347 endg, 19.07.94) die Notwendigkeit eines klaren und stabilen ordnungspolitischen Umfelds. Des weiteren stellt dieser Aktionsplan den ordnungspolitischen Rahmen für die Entwicklung der Informationsgesellschaft heraus und streift dabei verschiedene andere Bereiche:

Netze, Basisdienste, Anwendungsmöglichkeiten von Telekommunikationsdiensten, Inhalte sowie soziale, gesellschaftliche und kulturelle Aspekte.

DIE SOZIALEN HERAUSFORDERUNGEN

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die Informationsgesellschaft ist dabei, sich schnell zu entwickeln; die neuen Investitionsmöglichkeiten, die überall getätigt werden und die Anwendungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikations-Technologien, betreffen alle Industriezweige und

---

1 Beschluß der 1787. Tagung des Rates vom 28.09.1994 (Presse 197-G)

Dienstleistungen in unserer Gesellschaft. Diese Investitionen haben einen starken Einfluß auf das gesamte Wirtschaftssystem und damit auf Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

Die Anwendung dieser Technologien wird dazu verhelfen, die Kohäsion in der Gesellschaft zu stärken und in einer Anzahl von Bereichen eine effizientere Organisation zu entwickeln und den Ausbau der europäischen Regionen voranzutreiben. Eine Anzahl von gesellschaftlichen Aspekten wird sich aufgrund dieser Technologien ändern. Die Arbeit wird sich verändern. Das Erziehungs- und Ausbildungswesen wird sich ändern und insbesondere den jungen Menschen die notwendigen Qualifikationen liefern, an der Informationsgesellschaft teilzuhaben. Wir beginnen erst, das Potential dieses Technologieangebots auszuschöpfen, damit der Bürger Europas von seiner kulturellen und sprachlichen Vielfalt profitieren kann.

Demgegenüber sind einige Menschen besorgt über den Einfluß, den diese Technologien auf dem Gebiet der Beschäftigung haben kann. Diese Besorgnis ist aus dem Glauben erwachsen, daß eine schnelle Anwendung dieser Technologien nur einige wenige neue Arbeitsplätze schaffen wird und zu einer höheren Rate der strukturellen Arbeitslosigkeit führen wird (die Hälfte der Arbeitslosigkeit in der Union beruht auf Langzeit- und struktureller Arbeitslosigkeit und die Quote beträgt 6,5 % der aktiven Bevölkerung).

Obwohl eine Anzahl von Risiken mit der Informationsgesellschaft assoziiert werden, bedeutet ihre Verwirklichung einen bedeutenden Schritt, um ein anhaltendes Wachstum und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und darüber hinaus das europäische Model zu entwickeln. Konsequenterweise ist es angebracht die neuen Technologien mit begleitenden Maßnahmen zu versehen, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteile zu maximieren und gleichzeitig die Risiken zu minimieren.

Erreichen sozialer Ziele

Darüber hinaus werden die neuen globalen Dienste Europa - sowie den anderen Teilen der Welt - helfen, sich solchen globalen Herausforderungen wie z.B. Umweltschutz (z.B. eine ausgewogene Verwaltung der natürlichen Ressourcen, die Verringerung von Umweltverschmutzung, die Verhinderung von Industriekatastrophen, etc), zu stellen und eine Verbesserung der Gesundheitsvorsorge für alle zu ermöglichen (Effizienz in der Handhabung von Information wird die Kosten des Gesundheitswesens vermindern) und gleichzeitig beizutragen, die Umweltverschmutzung und die sozialen Kosten für das Transportsystems aufgrund eines verbesserten Leitungssystems zu reduzieren.

Verhinderung einer Zweiklassen-Informationsgesellschaft

Die Informationsgesellschaft konfrontiert die Union auch mit der großen sozialen Herausforderung, die Bildung einer Zweiklassengesellschaft von Besitzenden und Nichtbesitzenden, in der nur ein Teil der Bevölkerung Zugang zu neuen Technologien hat, sie bequem benutzen und ihre Vorzüge genießen kann, zu vermeiden. Der obengenannte Aktionsplan untersucht in dem Kapitel über soziale, gesellschaftliche und kulturelle Aspekte sowohl diese Themen als auch den Beitrag der Informationsgesellschaft zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa.

In Anbetracht der vorgenannten Ziele kann die Informationsgesellschaft eine große Rolle bei der Errichung fundamentaler sozialer Ziele spielen: Verbesserung der Lebensqualität von Europas Bürgern, Steigerung der Leistungsfähigkeit unserer sozialen und wirtschaftlichen Organisationen und Verstärkung der Kohäsion. Europas wirtschaftliche Tüchtigkeit hängt nicht nur von dem Erfolg seiner Industrie auf dem ganzen Erdball, sondern auch von der Wirksamkeit und der Qualität seiner sozialen Organisation ab.

LIBERALISIERUNG DER INFRASTRUKTUR

Die Öffnung der Telekommunikationsinfrastruktur hin zum Wettbewerb ist das Schlüsselthema und bedarf nun einer politischen Entscheidung. Die Gruppe von Persönlichkeiten bestätigt dies in seiner ersten Empfehlung, in der sie die Mitgliedsstaaten auffordert:

> *"die bereits begonnene Liberalisierung des Telekommunikationssektors (zu) beschleunigen, und zwar durch*
>
> *- Öffnung für den Wettbewerb von Infrastrukturen und Diensten, für die noch ein Monopol besteht*
>
> *- Befreiung der Telekommunikationsunternehmen von nichkommerziellen politischen Auflagen und Finanzbelastungen*
>
> *- Festlegung klarer Zeitpläne und Fristen für die Durchführung praktischer Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele"* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Einhergehend mit diesen Schlußfolgerungen stellt der Aktionsplan der Kommission die Liberalisierung der Infrastrukturen als eine der Hauptinitiativen heraus, die es zu ergreifen gilt, um den Weg zu öffnen für die weitere Entwicklung der Netze und der Anwendungsmöglichkeiten, auf der die Informationsgesellschaft beruht.

Der gemeinsame Rat Industrie/Telekommunikation vom 28. September 1994 begrüßte die Unterbreitung des Aktionsplans der Kommission und einigte sich darauf, daß es dringend notwendig ist, die für die Entscheidungen von Marktunternehmen erforderliche Basis schnellstmöglich durch die Bereitstellung eines klaren und stabilen Rahmens zu stabilisieren und eine sicherere Basis in Bezug auf die Planung für alle beteiligten Parteien aufzustellen. Der Rat versicherte seine Bereitschaft, die Prinzipien der Liberalisierung der

Infrastruktur zu untersuchen und, wenn möglich, über sie zu entscheiden und einen klaren Zeitplan aufzustellen.

DER GEWÄHLTE ANSATZ

Als Schlußfolgerung, einhergehend mit der Ratsbesprechung vom 28. September 1994, geht die Kommission daher davon aus, daß die Debatte über den zukünftigen Ansatz im Hinblick auf die Liberalisierung der Infrastruktur in zwei Teile zu fassen ist:

- Das **Grundprinzip und der Zeitplan**: Die Entwicklung einer Übereinkunft bezüglich des Grundprinzips und eines Zeitplans ist der Zweck von **Teil I** des Grünbuchs.

Eine Übereinkunft über Grundprinzip und Zeitplan wird es dem Sektor ermöglichen, Investitionen zu planen und Investoren die notwendige Sicherheit zu geben, um den Weg dafür zu öffnen, daß Privatfonds errichtet werden können.

Das wird die Union auch in eine Stellung rücken, aus der sie an der internationalen Debate teilnehmen kann, die im Zusammenhang mit den Welthandelsorganisationen und dem Ministertreffen der G7 aufkommen wird.

Der Union wäre es zudem möglich, Maßnahmen zu ergreifen, um die dringendsten Hindernisse im Hinblick auf den erschöpfenden Gebrauch der existierenden Netzressourcen und Kabelfernsehnetze zu beseitigen und Auftrieb für die Steigerung der Mobil- und Multimediadienste zu geben, sowie die Weiterentwicklung von Kommunikation für geschlossene Benutzergruppen und Corporate Networks.

- **Teil II** des Grünbuchs soll **eine tiefgreifende Diskussion über die Hauptthemen** vorbereiten, die sich im Hinblick auf eine zukünftigen Regulierung der Netze stellen, wenn die vollständige Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes den Zugang solcher Dienste erlauben wird.

Die Kommission erkennt, daß zur Inangriffnahme dieser Themen eine umfassende Debatte über die zukünftige Regulierung der Netzinfrastruktur notwendig ist, und daß ein globaler, ausgeglichener und integrierter Ansatz entwickelt werden muß. Dieser sollte sowohl die Frage über die zukünftige Finanzierung des Universaldienstes und anderer Aufgaben des öffentlichen Dienstes miteinbeziehen, als auch die industrielle, wirtschaftliche und soziale Dimension und den internationalen Zusammenhang berücksichtigen.

Eine breitangelegte öffentliche Konsultation wird den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Regionalausschuß, private und geschäftliche Verbraucher, gegenwärtige und potentielle Netzbetreiber und Diensteanbieter, Endgerätehersteller und Technologieanbieter, zusammen mit den

Gewerkschaften und anderen Organisationen, die soziale Interessen in diesem Sektor vertreten, miteinbeziehen.

ZUSAMMENFASSUNG

Ein klarer Zeitplan auf Gemeinschaftsebene wurde durch die Ratsentschließung 93/C213/01 vom 22. Juli 1993 für die künftige Entwicklung des Telekommunikationssektors in der Europäischen Union vorgegeben. Damit wurde - vorbehaltlich bestimmter Übergangsregelungen für einige Mitgliedstaaten - der Termin 1. Januar 1998 für die Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes bestätigt.

Da jetzt ein eindeutiger Zeitplan für die künftige Entwicklung der Dienste vorliegt, besteht die ordnungspolitische Hauptaufgabe nunmehr darin, genau zu erläutern, wie die Regeln des Vertrages auf die Bereitstellung der Infrastruktur anzuwenden sind und vor allem, wie und wann die Liberalisierung der Infrastrukturen stattfinden wird. Das Grünbuch geht davon aus, daß es daher eines kohärenten Konzepts im Rahmen der Ratsentschließung 93/C213/01 bedarf : die Liberalisierung der Infrastrukturen sollte mit dem Zeitplan für die vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsdienste verbunden werden - und zwar sowohl derjenigen, die dem Wettbewerb bereits offenstehen als auch derer, die bis zum 1. Januar 1998 zu liberalisieren sind, d.h. der öffentlichen Sprachtelefondienste.

Zur Festlegung eines kohärenten Konzepts wird das Grünbuch einen allgemeinen Grundsatz vorschlagen. Sobald die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vorliegen, sollen die Anbieter der Telekommunikationsdienste, die bereits dem Wettbewerb geöffet sind, die freie Wahl bzgl. der zugrundeliegenden Infrastruktur haben, der es fur die Bereitstellung dieser Dienste berdarf.

Dieses Papier vertritt daher die Aufassung, daß aufgrund dieses Prinzips ein unmittelbares Handeln notwendig und wünschenswert ist, um Einschränkungen der Nutzung eigener oder von Dritten bereitgestellter Infrastrukturen für folgende Zwecke aufzuheben:

1. Bereitstellung von Satellitenfunkdiensten.

2. Bereitstellung aller bereits liberalisierten terrestrischen Telekommunikationsdienste (einschließlich der Nutzung von Kabelfernsehnetzen zu diesem Zweck).

   Dabei handelt es sich um Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen sowie um anderweitige Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des öffentlichen Sprachtelefondienstes.

3. Bereitstellung von Verbindungen einschließlich Richtfunkstrecken im Mobilfunknetz für die Erbringung von Mobilfunkdiensten.

4. Bereitstellung des Sprachtelefondienstes für die breite Öffentlichkeit entsprechend dem Zeitplan für die vollständige Liberalisierung des Sprachtelefons und vorbehaltlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Umgehende Aktionen in den ersten drei Bereichen könnten wesentliche Hindernisse beseitigen, die derzeit noch für bereits wettbewerbsorientierte Dienste bestehen, und damit die Liberalisierungsmaßnahmen der Union vollwirksam gestalten. Kürzlichen Studien zufolge werden Aktionen auf diesem Gebiet die Bereitstellung des Universaldienstes in den Mitgliedstaaten nicht in Frage stellen

Dieser Ansatz stimmt mit früheren Anregungen des Parlaments überein, die vorhandene Infrastruktur von Kabelnetzen sobald wie möglich voll auszunutzen und die optimale Nutzung von grenzüberschreitenden Netzen zu erreichen.

Wie im Punkt 4 erwähnt, erfordert die vollständige Liberalisierung der Infrastruktur für öffentliche Sprachtelefondienste nach deren Freigabe für den Wettbewerb am 1. Januar 1998 (mit zusätzlichen Übergangsfristen für einige Mitgliedstaaten) ergänzende Sicherheitsmaßnahmen. Diese können nur nach einer breitangelegten öffentlichen Konsultation im Rahmen des zweiten Teils des Infrastruktur-Grünbuchs festgelegt werden, das gemäß Ratsentschließung 93/C213/01 zu veröffentlichen ist.

Falls die derzeitigen Auflagen fortbestehen, kann die im Bericht *Europa und die globale Informationsgesellschaft* gestellte Forderung nicht erfüllt werden: Schaffung von Bedingungen, unter denen sich öffentliches und privates Kapital mobilisieren läßt, um in die neuen Technologien zu investieren, die für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung unerläßlich sind.

Aus diesen Beweggründen legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament und der europäischen Öffentlichkeit den ersten Teil des Grünbuchs vor.

I. EINLEITUNG

Am 22. Juli 1993 verabschiedete der Rat die Entschließung 93/C213/01[2], in der er die allgemeinen Schlußfolgerungen der Kommission zur Konsultation über die Prüfung der Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste[3] ("Review 1992") befürwortete. In dieser Entschließung wird ein Zeitplan für die künftige Entwicklung des Telekommunikationssektors vorgegeben und der Termin 1. Januar 1998 für die Liberalisierung von öffentlichen Sprachtelefondiensten[4] bestätigt. Ferner wird die Entwicklung der künftigen Gemeinschaftspolitk in den Bereichen Mobilfunk und Personal Communications, Telekommunikationsinfrastrukturen und Kabelfernsehnetze gefordert.

Im Brennpunkt des "Review 1992" stand gemäß Richtlinie 90/388/EWG[5] die Frage, ob besondere bzw. ausschließliche Rechte für die Bereitstellung von öffentlichen Basis-Sprachtelefondiensten aufrechterhalten werden sollten. Hingegen wurde die Wirksamkeit der Liberalisierungsmaßnahmen für den Telekommunikationssektor (insbesondere der Liberalisierung von Datenübertragung, Mehrwertdiensten sowie Daten- und Sprachdiensten für Firmenangehörige und geschlossene Benutzergruppen) von vielen Diensteanbietern und Benutzern in Frage gestellt.

Vor allem höhe Tarife und das Fehlen der Basisinfrastruktur, über die diese liberalisierten Dienste betrieben bzw. für Dritte erbracht werden, haben in Europa die generelle Entwicklung schneller Firmennetze, den Fernzugriff auf Datenbanken durch gewerbliche und private Anwender sowie die Weiterentwicklung innovativer Dienste wie Telebanking, Fernunterricht u.ä. verzögert. Überdies verhindern ordnungspolitische Beschränkungen in vielen Mitgliedstaaten die Nutzung vorhandener alternativer Infrastrukturen durch Dritte (z.B. von Kabelfernsehnetzen, Netzen von Energieversorgungsunternehmen, Eisen- oder Autobahngesellschaften für ihren internen Kommunikationsbedarf). Zahlreiche Großunternehmen, Arbeitgeber- und Benutzerverbände wiesen darauf hin, daß die europäische Geschäftswelt weniger wettbewerbsfähig ist, innovative Dienste langsamer

---

2 Entschliessung des Rates vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu den notwendingen künftigen Entwicklungen in diesem Bereich, (93/C213/01, ABl. Nr. C 213/1 vom 6.8.1993).

3 Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Konsultation zur Lage im Bereich der Telekommuniktionsdienste, KOM (93) 159 endgültig vom 28.4.1993

4 Etwaige Übergangszeiträume von bis zu fünf Jahren sind für Griechenland, Irland, Portugal und Spanien vorgesehen. Spanien hat mittlerweile seine Absicht angekündigt, ebenfalls bis zum 1. Januar 1998 zur vollständigen Liberalisierung überzugehen. Des weiteren wurde Luxemburg für sein kleines Netz ein Übergangiszeitraum bis zu zwei Jahren eingeräumt.

5 In der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ist der Sprachtelefondienst definiert als "die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen vermittelten Netzes".

ausgebaut und infolgedessen die Schaffung und Entwicklung europaweiter Netze und Dienste verzögert werden.

In diesem Zusammenhang wird in der politischen Diskussion in den Mitgliedstaaten selbst die Bedeutung einer effizienten, kostengünstigen Infrastruktur in zunehmendem Maße anerkannt[6]. Das Parlament hat die Kommission aufgefordert, alsbald die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die in den Mitgliedstaaten herrschenden Restriktionen hinsichtlich der Kabelfernsehnetze aufzuheben und gleichzeitig Maßnahmen zu treffen, um die grenzüberschreitenden Telekommunikationsnetze der Eisenbahngesellschaften und der Elektrizitätswirtschaft in die Politik der Kommission miteinzubeziehen[7].

Der anhaltende Engpaß bei der Bereitstellung von Infrastrukturen wurde auch im Bericht *Europa und die globale Informationsgesellschaft*, der von einer Gruppe renommierter Persönlichkeiten unter Vorsitz von Kommissar Bangemann erstellt wurde, als Haupthindernis für die Entwicklung der europäischen Informationsinfrastruktur genannt. In diesem Bericht werden umgehende Maßnahmen zur Anpassung der Tarife gefordert, da *"eine Senkung der Gebühren für internationale, Fern- und Mietleitungen eine verstärkte Inanspruchnahme der Infrastruktur nach sich ziehen wird, was für zusätzliche Einnahmen sorgen und gleichzeitig Grunddienste und innovative Anwendungen fördern wird"*.

Der Bericht gibt aufgrund der Ratsentschließung 93/C213/01 einen Zeitplan für die Umstellung auf ein neues Kommunikationsumfeld vor. In der einleitenden Erklärung wird der Europäischen Union dringend nahegelegt, ihr Vertrauen in die Marktmechanismen als Triebkraft für den Übergang zum Informationszeitalter zu setzen.

Daher werden die Mitgliedstaaten in der ersten Empfehlung des Berichts aufgefordert, "*die bereits begonnene Liberalisierung des Telekommunikationssektors zu beschleunigen durch: Öffnung für den Wettbewerb von Infrastrukturen und Diensten, für die noch ein Monopol besteht, Befreiung der Telekommunikationsbetreiber von nichtkommerziellen politischen Auflagen und Finanzbelastungen und Festlegung klarer Zeitpläne und*

---

6 Vgl.:

-Consultation Publique organisée par Bruno Lasserre à la demande de Gérard Longet: Quelle règlementation pour les télécommunications françaises?, Direction Générale des Postes et Télécommunications, April 1994

-Study of the International Competitiveness of the UK Telecommunications Infrastructure, DTI, Februar 1994 und

-Bericht von McKinsey für das Ministerie van Verkeer en Waterstraat, *Telecommunicatie in Nederland: op weg naar wereldklasse, Juni 1993*

7 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 1993 (A3-0113/93)

Fristen für die Durchführung praktischer Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele" (Hervorhebung hinzugefügt).

In ihren Schlußfolgerungen über den Bericht vertraten die Staats- und Regierungschefs des Europäischen Rats in Korfu die Auffassung, daß *die derzeitige beispiellose technologische Revolution im Informationsbereich weitreichende Möglichkeiten für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Lebensqualität eröffnet und gleichzeitig eine enorme Herausforderung darstellt. Er forderte ferner, die notwendigen ordnungspoltischen Rahmenbedingungen so bald wie möglich auf Gemeinschaftsebene festzulegen*[8].

Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Gipfels von Korfu unterstützt die Kommission im Hinblick auf die geplante Errichtung der europäischen Informationsgesellschaft[9] die Liberalisierung der Infrastruktur. Des weiteren setzt sie sich für klare Zeitvorgaben für die Umsetzung des Aktionsplans ein. Die Kommission erwägt sofortige Schritte, um die Liberalisierung der Infrastruktur zu erleichtern, ohne die Arbeitsweise oder die Finanzkraft der öffentlichen Netzbetreiber gefährden zu wollen. Dies wird bedeutsam für die Errichtung der Informationsgesellschaft sein.

Die politische Einigung in der Ratsentschließung 93/C213/01 auf den Termin 1. Januar 1998 für die vollständige Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten ermöglicht den Abschluß der bereits eingeführten Liberalisierungsmaßnahmen auf Unionsebene gemäß der im EG-Vertrag auferlegten Verpflichtung, einen Binnenmarkt für Telekommunikation zu schaffen. Diese Maßnahmen betrafen vor allem die Beseitigung von ordnungspolitischen Hindernissen bzw. Einschränkungen des freien Verkehrs von Telekommunikationsgeräten und -diensten, die Schaffung eines wettbewerbsorientierten Umfelds unter fairen Bedingungen und die Entwicklung ordnungspolitischer Rahmenbedingungen nach dem Prinzip des offenen Zugangs.

Da jetzt ein eindeutiger Zeitplan für die Liberalisierung der Dienste vorliegt, besteht die ordnungspolitische Hauptaufgabe nunmehr darin, genau zu erläutern, wie die Regeln des Vertrages auf die Bereitstellung der Infrastrukturen anzuwenden sind und vor allem, wie und wann die Liberalisierung der Infrastrukturen stattfinden wird.

Auf Ersuchen einiger Mitgliedstaaten hat die Kommission Studien[10] über die Nutzung von Kabelfernsehnetzen und Alternativinfrastrukturen[11] für die Erbringung von

---

8 Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, Korfu, 24./25. Juni 1994

9 Europas Weg zur Informationsgesellschaft: ein Aktionsplan, KOM (94), 347

10 Es handelt sich um folgende Studien:

Telekommunikationsdiensten, die nach dem Gemeinschaftsrecht bereits dem Wettbewerb offenstehen, abgeschlossen. Sie betreffen Sprach- und Datendienste für private Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen sowie die Bereitstellung sämtlicher Non-Voice-Dienste für die breite Öffentlichkeit.

Die wichtigsten Schlußfolgerungen dieser Studien weisen auf die Funktion hin, die Kabelfernsehnetze und Alternativinfrastrukturen angesichts des geringen Innovationstempos und des verzögerten Ausbaus liberalisierter Dienste in der Europäischen Union wahrnehmen können. Die Liberalisierung dieser Netze würde zur Lösung der Probleme der überhöhten Gebühren und des Kapazitätsmangels beitragen, die zumindest teilweise durch die derzeitige monopolbestimmte Bereitstellung der Infrastrukturen in den meisten Mitgliedstaaten bedingt sind.

Die Studien bestätigen, daß die Preise für 2 Mbit-Leitungen in der Europäischen Union im Durchschnitt das Zehnfache der Preise in Nordamerika betragen. Diese hohen Tarife in Europa stellen ein Hindernis für die Einführung innovativer Dienste, wie z.B. die unterschiedliche Baustein-Anwendungen die im Bericht *Europa und die globale Informationsgesellschaft* aufgezeigt werden. Sie schränken ferner die Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen ein, diese aufkommenden Dienste in Anspruch zu nehmen.

Den Studien zufolge würde eine Erweiterung des Infrastrukturangebots das Wachstum liberalisierter Dienste fördern. Ferner würde so die Nutzung von Alternativinfrastrukturen und Kabelfernsehnetzen für die Erbringung liberalisierter Dienste ohne wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage der TO und die Bereitstellung des Universaldienstes[12] ermöglicht.

"The impact of liberalisation of Alternative Terrestrial Infrastructure for Non-Reserved Services", Coopers and Lybrand, 1994

"The Effects of Liberalisation of Satellite Infrastructure on the Corporate and Closed User Group Market", Analysis, 1993

"L'impact de l'authorisation de la fourniture de services de télécommunications libéralisés par les câblo-opérateurs", IDATE, 1994

11 Alternativinfrastrukturen sind die Netze von anderen Unternehmen als Telekommunikationsorganisationen und umfassen u.a. Kabelfernsehnetze. Häufig handelt es sich dabei um Netze, die ursprünglich für den internen Kommunikationsbedarf nationaler oder regionaler Versorgungsunternehmen (z.B. Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsbetriebe, Eisen- und Autobahngesellschaften) eingerichtet wurden.

12 Den Studien zufolge wird die Liberalisierung der Kabelfernsehnetze nur einen begrenzten Einfluß auf den Telekommunikationsmarkt haben. Die Verluste der Telekommunikationsbetreiber bei der Liberalisierung satellitengestützter Dienste werden auf ungefähr 10 Millionen ECU geschätzt. Die Verluste im Hinblick auf corporate networks sind als gering zu bewerten.

Was den Mobilfunk betrifft, so vertritt die Kommission in dem aufgrund der Ratsentschließung 92/C213/01 herausgegebenen Grünbuch über Mobilfunk und Personal Communications[13] die Auffassung, daß Einschränkungen für Netzbetreiber, die ihre eigene Infrastruktur oder die eines Dritten für die Erbringung von Mobilfunkdiensten nutzen, aufgehoben werden sollten, damit diese Netze effizient betrieben werden können und eine einwandfreie Entwicklung des Sektors gewährleistet ist.

Ferner wird in der Ratsentschließung 92/C8/01[14] die Anwendung der Grundsätze der Telekommunikationspolitik, insbesondere der Liberalisierung und Harmonisierung, auf den Satellitensektor gefordert.

Nach Ansicht der Kommission ist es nun an der Zeit, ein allgemeines, kohärentes Infrastrukturkonzept zu entwickeln.

Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Grünbuch angestrebt. Parallel dazu wird die Kommission ihre Arbeiten in diesem Bereich fortsetzen.

---

13 Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union, KOM (94) 145 endgültig vom 27. April 1994. Die Kommission wird in kürzester Zeit ihren Bericht nach Abschluß der Konsultationen vorlegen.

14 Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte (92/C8/01, ABl. Nr. C 8/01 vom 14.1.1992)

II. DIE DERZEITIGE ORDNUNGSPOLITISCHE LAGE : BEREITSTELLUNG UND BETRIEB DER INFRASTRUKTUR

Den Studien zufolge gestatten alle Mitgliedstaaten derzeit in unterschiedlichem Maße die alternative Bereitstellung von Infrastrukturen für Telekommunikationsdienste, parallel zu den von den Telekommunikationsorganisationen (TO) betriebenen nationalen Netzen. Die Nutzung dieser alternativen Infrastrukturen ist jedoch in der Regel auf spezifische Zwecke beschränkt. Vier Hauptarten von Genehmigungen sind zu unterscheiden: Alternativnetzlizenzen für spezielle Telekommunikationsdienste, Lizenzen für Kabelfernsehnetze, Mobilfunknetze und Satellitenfunknetze.

(1) ALTERNATIVE NETZINFRASTRUKTUREN

Tabelle 1 vermittelt einen Überblick über die alternativen Netzinfrastrukturen für bestimmte Telekommunikationszwecke, für die in den Mitgliedstaaten derzeit Lizenzen erteilt werden.

In sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien) können Versorgungsunternehmen wie Eisen- und Autobahngesellschaften, Elektrizitäts- und Wasserwerke die Infrastruktur für ihren internen Kommunikationsbedarf selbst bereitstellen.

In vier Mitgliedstaaten (Belgien, Irland, den Niederlanden und Spanien) bestehen weiterreichende Rechte für die Vergabe von Lizenzen (nach freiem Ermessen), die es Firmen oder geschlossenen Benutzergruppen gestatten, ihre Infrastruktur selbst bereitzustellen. Deren Nutzung beschränkt sich jedoch auf den internen Kommunikationsbedarf der betreffenden Organisationen.

In zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und Frankreich) können nicht nur Firmen und geschlossenen Benutzergruppen Lizenzen zur Bereitstellung der Netze für den internen Kommunikationsbedarf[15] erteilt, sondern diese alternativen Infrastrukturen unter bestimmten Voraussetzungen auch von Dritten genutzt werden[16].

In Dänemark besteht grundsätzlich die Möglichkeit eigene Infrastruktur zu errichten und im Vereinigten Königreich schließlich unterliegen Infrastrukturen dem freien Wettbewerb,

---

15 Dazu gehören in Frankreich auch die eigenen Netze der Versorgungsunternehmen. Frankreich hat hierfür ein System zur Genehmigung unabhängiger Netze (" réseaux indépendants") eingeführt.

16 In *Deutschland* können bestimmte Organisationen (hauptsächlich öffentliche Versorgungsunternehmen) ihre eigene Infrastruktur für die interne Kommunikation aufbauen, während Privatnetze nur im Umkreis von 25 km zulässig sind oder - falls sie diese Entfernung überschreiten - bestimmten technischen Konfigurationen entsprechen müssen. Nähere Einzelheiten hierzu sind der Studie von Coopers & Lybrand von 1994 zu entnehmen.

entweder aufgrund von Einzellizenzen oder durch Erteilung von Gruppenlizenzen für die Bereitstellung bestimmter Infrastrukturtypen.

Tabelle 1: Derzeitige Bestimmungen für alternative Telekommunikationsinfrastrukturen

	Allgemeine Alternativ-infrastrukt.	Ausnahme-regelung f. Versorggs. betriebe[17]	Lizenzen f. Eigenbe-reitstellg. (Ermessen)	Lizenzen f. FN/GBG[18] (n. Ermes-sen)	Kommer-zielle Be-reitstellung für Dritte
Belgien	Nein	Ja	Nein[19]	Nein	Nein
Dänemark	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein[20]
Deutschld.	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja[22]
Frankreich	Nein	Nein[23]	Ja	Ja	Ja
Griechenld.	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Irland	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Italien	Nein	Ja	Nein[24]	Nein	Nein
Luxemburg	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Niederlde.	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein[25]
Portugal	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Spanien	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
VK	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja

Quelle : **"The impact of liberalisation of alternative Terrestrial Infrastructure for non-reserved services", Coopers & Lybrand, 1994**

---

17 Die Kategorien der Organisationen, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und die Art der Befreiung von der generellen Nutzung der TO-Infrastruktur sind je nach Mitgliedstaat unterschiedlich.

18 Firmennetze/Geschlossene Benutzergruppen

19 Nach belgischem Recht ist eine Lizenzvergabe für private Übertragungsstrecken grundsätzlich vorgesehen, jedoch nur, wenn Belgacom nicht bereit ist, eine technisch gleichwertige Verbindung zu normalem Gebührensatz innerhalb einer angemessenen Frist bereitzustellen.

20 Der gemeinsame Gebrauch interner Netze ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

22 Jedoch begrenzt auf bestimmte Konfigurationen und maximale Entfernungen.

23 Keine spezielle Ausnahmeregelung für Versorgungsunternehmen. Sie müssen einen Antrag auf Genehmigung des Betriebs eines unabhängigen Netzes ("réseau indépendant") stellen.

24 Die italienische Post sieht eine etwaige Lizenzvergabe nach freiem Ermessen für private Telekommunikationssysteme vor, jedoch nur, wenn kein oder kein angemessener öffentlicher Dienst zwischen den zu verbindenden Punkten besteht.

25 Dem niederländischen Parlament liegen derzeit Vorschläge zur Einführung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Infrastrukturen vor, die einen zweiten nationalen Infrastrukturanbieter vorsehen.

(2) KABELFERNSEHNETZE

Kabelfernsehnetze gibt es derzeit in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands und Italiens, wobei die Infrastruktur in Portugal und Spanien nur schwach entwickelt ist. Die Kabelversorgung in den Mitgliedstaaten ist äußerst unterschiedlich und reicht von über 90 % in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden bis zu ca. 5 % in Frankreich und im Vereinigten Königreich. Gemessen an den Teilnehmerzahlen, verfügt Deutschland über den größten nationalen Markt mit annähernd 15 Millionen Teilnehmern und einer Flächendeckung von etwa 45 %[26].

Tabelle II vermittelt einen Überblick über die derzeitigen Bestimmungen für die Nutzung von Kabelfernsehnetzen zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten.Vielfach ist die Rechtslage unklar (da es an ausdrücklichen Bestimmungen im nationalen Recht fehlt). Dies führt zu Unsicherheitsfaktoren für potentielle Diensterbringer und einem Mangel an geschäftlichen Initiativen bzw. Investitionen zur verstärkten Nutzung von Kabelfernsehnetzen für Telekommunikationsdienste. (Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden das Vereinigte Königreich und einige Pilotversuche in den Niederlanden).

Diese Lage droht die Entwicklung und Verbreitung von Multimedienprodukten und -diensten in Europa zu behindern, insbesondere im Vergleich zu der dynamischen Entwicklung dieses Bereichs in den Vereinigten Staaten.

---

26 Weitere Einzelheiten siehe IDATE, 1994.

Tabelle 2: Nutzung von Kabelfernsehnetzen zur Bereitstellung liberalisierter Telekommunikationsdienste

Nutzung von Kabelfernsehnetzen für liberalisierte Dienste	
Belgien	Nein
Dänemark	Nein
Deutschland	Nein
Frankreich	Nur Non-Voice-Dienste
Griechenland	----------[27]
Irland	Keine Rechtsvorschriften
Italien	----------[28]
Luxemburg	Keine Rechtsvorschriften
Niederlande	Begrenzte Nutzung
Portugal	Nein
Spanien	Nein
VK	Ja

Quelle: "L'impact de l'authorisation de la fourniture de services de télécommunications libéralisés par les câblo-opérateurs", IDATE, 1994, und Zusatzanalyse

(3) NETZE FÜR MOBILFUNK UND PERSONAL COMMUNICATIONS

Im Gegensatz zu Telekommunikationsdiensten im festen Netz wurde die Nutzung einer eigenen Infrastruktur und zuweilen auch der eines Dritten für interne Verbindungen in digitalen zellularen Mobilfunknetzen in einigen Mitgliedstaaten[29] sowie in Finnland und Schweden gestattet.

---

27 Keine Kabelfernsehnetzwerke vorhanden.

28 Keine Kabelfernsehnetzwerke vorhanden.

29 Nähere Einzelheiten sind dem Mobilfunk-Grünbuch zu entnehmen.Eine begrenzte Eigenversorgung und gelegentlich Versorgung durch Dritte mit Festverbindungen oder Richtfunkstrecken in Mobilfunknetzen ist in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich gestattet und in den Niederlanden und Spanien im Rahmen der zweiten GSM-Lizenz vorgesehen.

Im Sinne des Grünbuchs über Mobilfunk und Personal Communications[30], das aufgrund der Ratsentschließung 93/213/01 herausgegeben wurde, soll es Mobilfunkbetreibern völlig freistehen, eigene Infrastrukturen oder diejenigen Dritter für interne Verbindungen in Anspruch zu nehmen.

(4) SATELLITENFUNKNETZE

Die Liberalisierung des Satellitensektors wurde in der Ratsentschließung 92/C8/01[31] gefordert.

Studien zufolge, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurden[32], könnte die Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen in bezug auf Satellitennetze die Verwendung des Satellitenfunks in Firmennetzen und geschlossenen Benutzergruppen der EU fördern, ohne sich maßgebend auf die Finanzlage der TO auszuwirken.

Im Rechtstext zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG[33] wird gemäß Ratsentschließung 92/C8/01 die Aufhebung derzeitiger Beschränkungen der Bereitstellung liberalisierter Dienste über Satellitenfunknetze gefordert. Mittlerweile haben vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich) im Vorgriff auf die Rechtsvorschriften der EU den Zugang zu Satellitenfunknetzen für Anwender und Diensterbringer freigegeben.

III. DER SONDERFALL DER MIETLEITUNGEN IN EUROPA

Die Verfügbarkeit und Preisstruktur von Mietleitungskapazität in Europa wurde im Bericht *Europa und die globale Informationsgesellschaft* als wichtigstes Hindernis für den Aufbau einer europäischen Informationsinfrastruktur genannt.

Aufgrund der derzeitigen ordnungspolitischen Beschränkungen können liberalisierte Telekommunikationsdienste in den meisten Fällen nur über TO-Mietleitungen erbracht werden. Diese bilden in der Regel die Struktur von Netzen, die verschiedenen Zwecken dienen: schnelle Informationsübertragung zwischen lokalen Netzen in Firmen,

---

30 Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union, KOM (94) 145 endgültig vom 27. April 1994 . Die Kommission wird demnachst - nach Abschluß der Konsultationen - ihren Bericht vorlegen.

31 Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte, (92/C8/01, ABl. Nr. C 8/01 vom 14.1.1992)

32 *"The effects of Liberalisation of Satellite Infrastructure on the Corporate and Close User Group Market"*, Analysis, 1994

33 Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG (Telekommunikations-Endgeräte) und 90/388/EWG (Telekommunikationsdienste), insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation - noch nicht erschienen

hochentwickelte Produktionsabläufe, vor allem rechnergestütztes Marketing und rechnergestützte Konstruktion, Videokonferenzen von hoher Qualität, Fernunterricht, Bildverarbeitung für medizinische Zwecke, "schlanke" Produktionstechniken und Video-Unterhaltung.

Die Studien bestätigen, daß selbst nach Inkrafttreten der Richtlinie über ONP bei Mietleitungen[34] die Tarife für Infrastrukturen hoher Kapazität (2 Mbit-Verbindungen) in der Union durchschnittlich das Zehnfache der Gebühren für gleichwertige Kapazitäten oder Entfernungen in den USA betragen **(s. Tabelle 3).**

Gleichzeitig richten sich Innovationsmaßnahmen in europäischen Firmennetzen, die Erbringung wettbewerbsorientierter Dienste sowie die Einführung von Anwendungen, die im Bericht *Europa und die globale Informationsgesellschaft* vorgeschlagen werden, wesentlich nach der Verfügbarkeit digitaler Mietleitungen hoher Kapazität (2 Mbit/s und mehr).

Mietleitungskapazität ist die wichtigste Voraussetzung für die Bereitstellung liberalisierter Dienste. Die Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste fordert lediglich die Aufhebung von Beschränkungen, die die Bereitstellung von Mietleitungskapazität aus einer einzigen Quelle, d.h. den TO, betreffen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die rasche Beseitigung der Engpässe bei der Bereitstellung und Entwicklung liberalisierter Telekommunikationsdienste sind der Zugang zur Infrastruktur Dritter und die Nutzung eigener Infrastrukturen. Sie müssen gewährleistet sein, um die in Abschnitt IV beschriebenen Ziele zu verwirklichen, vor allem um die Gesamtzahl der Mietleitungen hoher Kapazität in der Europäischen Union zu erhöhen und die derzeitigen Preise für diese Verbindungen zu senken.

---

34 Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. Nr. L 165/27 vom 19.6.1992). Die Richtlinie weist die Mitgliedstaaten an, die Bereitstellung von mindestens zwei Mietleitungstypen sowie einer Kapazität von 64 k/bit/s (strukturiert) und 2 Mbit/s (unstrukturiert) zu gewährleisten und fordert ferner kostenorientierte Tarife für sämtliche Mietleitungen.

Tabelle 3: Preise für Mietleitungen hoher Kapazität in ECU (Stand 1.1.1994)[35]

Teilstrecke in der EU	Miete bis zum nächsten EU-Standort	Miete bis zum entferntesten EU-Standort
B	21.793	29.380
DK	17.658	19.865
D	27.889	33.422
E	30.192	30.821
F	24.185	31.815
GR	26.115	33.174
IRL	4.027 [36]	30.312
I	27.685	33.769
L	16.739	27.170
NL	18.700	24.933
P	21.117	31.777
VK (BT)	10.041 [37]	40.778
VK (MCL)	8.817	23.958
EU	**20.461**	**29.901**
Preis der Gesamtstrecke EU[38]	**40.922**	**59.802**
USA	**4.601**[39]	**6.236**

Quelle: Coopers & Lybrand, 1994

35 Gebühren für eine 2 Mbit/s-Leitung in ECU für eine Monatsmiete auf der Basis von Einjahresverträgen. Einige TO gewähren für längerfristige Verträge Rabatte. Nicht berücksichtigt wurden Mengenrabatte, wie sie von einigen TO eingeräumt werden.

Hinweis: Diese Tarife können sich ändern. Weitere Auskünfte erteilen daher die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden.

36 Die irischen Leitungen zum VK sind entfernungsabhängig. Der Tarif umfaßt eine feste Gebühr für die Kanalstrecke und eine entfernungsabhängige Gebühr für die Hauptstrecke. In diesem Fall wurde eine Verbindung von Dublin zugrundegelegt.

37 Die irischen Leitungen zum VK sind entfernungsabhängig. Der Tarif umfaßt eine feste Gebühr für die Kanalstrecke und eine entfernungsabhängige Gebühr für die Hauptstrecke. In diesem Fall wurde eine Verbindung von Dublin zugrundegelegt.

38 Summe der beiden Teilstrecken in der EU

39 Gebühren der AT&T für eine 1,5 Mbit/s-Leitung (T1) von New York nach Washington (320 km) und von New York nach Chicago 1.100 km)

IV. DER VORAUSSICHTLICHE NUTZEN DER LIBERALISIERUNG

Die Liberalisierung der Bereitstellung von Infrastrukturen in der EU dürfte wesentliche Vorteile bieten:

- *Beseitigung bestehender Engpässe bei der Verfügbarkeit von Infrastrukturen hoher Kapazität und Förderung öffentlicher und privater Investitionen.*

  Die Liberalisierung der Infrastrukturen wird die derzeitigen Engpässe für die europäische Geschäftswelt beseitigen und wesentliche Impulse für Anwendungen in den Bereichen Fernunterricht, Telearbeit, Straßenverkehrs-Management und Gesundheitsfürsorge verleihen, die im Bericht *Europa und die globale Informationsgesellschaft* vorgeschlagen werden.

  Die Einführung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Infrastrukturen für bereits liberalisierte Dienste würde beträchtliche Finanzmittel des Privatsektors freisetzen, insbesondere für den Ausbau der Glasfaser-Übertragungskapazität[40], und gleichzeitig zu beschleunigten Investitionen der TO im Hinblick auf die neue Marktexpansion und das zusätzliche Verkehrsaufkommen führen, das voraussichtlich in ihren Netzen anfallen würde[41].

- *Schnellere Umstellung der Preisstrukturen, um die Tarife den Kosten und niedrigeren Preisen für Mietleitungen anzugleichen*

  Eine angesichts des Wettbewerbsdrucks zunehmend kostenorientierte Preisstruktur wird die Verbreitung innovativer Dienstanwendungen wesentlich beschleunigen, sowohl in terrestrischen als auch in satellitengestützten Netzen. Im Bereich des Mobilfunks werden Preissenkungen eine so wichtige Rolle bei der beschleunigten Umstellung von den heutigen Spitzenpreisen auf Massenmarktpreise spielen, wie sie für uneingeschränkte Personals Communications erforderlich sind.

- *Innovative Bereitstellung von liberalisierten Diensten und Übertragungskapazität*

  Eine verstärkte Liberalisierung wird Innovationsmaßnahmen und Versuche fördern. Sie wird ferner die Bereitstellung neuerer Infrastrukturen, z.B. den raschen Ausbau

---

40 In Nordamerika haben alternative Netzzugangsanbieter erhebliche Investitionen in faseroptische Stadtnetze für wichtige Wirtschaftszentren vorgenommen.

41 Schätzungen zufolge betragen die geplanten kurzfristigen Investitionen in weitere innovative Infrastrukturen in der Union über 3 Milliarden ECU.

von Glasfasernetzen, die dem Anwender größtmögliche Flexibilität bieten, sowie die Einführung fortgeschrittener Netztechnologien bewirken.[42]

- *Förderung der unmittelbaren Nutzung bestehender alternativer Telekommunikations- und Kabelverteilnetze für die Bereitstellung multimedialer und interaktiver Dienste für kommerzielle und private Anwender; künftige Weiterentwicklung funkgestützter Technologien*

  Der Ausbau von Kabelverteilnetzen in Ländern mit niedrigem Flächendeckungsgrad, in denen ihre Nutzung für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten derzeit eingeschränkt ist, dürfte sich beschleunigen. Die Liberalisierung der Infrastrukturen wird überdies die Weiterentwicklung funkgestützter Technologien fördern, soweit sie Kostenvorteile bietet. Erweiterte Verbreitungsmöglichkeiten für neue Dienste werden deren Bereitstellung zu günstigeren Preisen ermöglichen und dem Gesamtziel der Entwicklung des Universaldienstes in der Union dienen.

  Schaffung einer Wachstumsmöglichkeit auf dem europäischen Telekommunikationssektor

  Die rechtzeitige Liberalisierung der Infrastruktur wird die Entwicklungen für Dienstanbieter und Herstellern von Endgeräten beschleunigen, die ihrerseits von den wachsenden Investitionen im Infrastrukturbereich profitieren und dadurch neue Arbeitsplätze schaffen werden. Die Liberalisierung wird darüber hinaus der Europäischen Industrie helfen, neue Märkte in Drittstaaten zu erschließen.

- *Schaffung eines Umfelds für weltweite Partnerschaften und strategische Zusammenschlüsse*

  Schließlich wird die Aufhebung von Einschränkungen der Nutzung eigener oder alternativer Infrastrukturen europa- und weltweite Zusammenschlüsse fördern, während die Wettbewerbsbedingungen auf den jeweiligen Inlandsmärkten fortbestehen. Sie wird ferner Europas Position bei den Gesprächen über eine weltweite Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte im Rahmen der derzeitigen internationalen Handelsverhandlungen stärken.

---

42 Ein Beispiel hierfür ist Energis im VK. Sie baut z. Zt. ein Netz in Synchronous Digital Hierarchy Technology auf, das größtmögliche Flexibilität bei der Bereitstellung hoher Bandbreitenkapazität bietet.

V. GRUNDSÄTZLICH FREIE WAHL DER INFRASTRUKTUR FÜR DIE BEREITSTELLUNG LIBERALISIERTER DIENSTE

Trotz des allgemeinen Trends der TO, bei der Erbringung durchgehender Dienste von hoher Kapazität und besserer Qualität zusammenzuarbeiten[43], verringern die erheblichen kommerziellen und ordnungspolitischen Hindernisse, die nach wie vor bestehen, die Bereitschaft, in transeuropäische Infrastrukturen und Dienste zu investieren und somit die Preise auf einem hohen Niveau zu belassen.

Wie im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung[44] erwähnt, hat sich die europäische Telekommunikations-Infrastruktur im Rahmen nationaler und geografischer Monopole entwickelt. Für Kunden, die europaweite Telekommunikationsdienste benötigen, und potentielle Anbieter dieser Dienste ergab sich daraus ein Flickwerk von zusammengeschalteten, jedoch nicht voll interoperablen Übertragungsnetzen.

Die derzeitigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen verhindern daher die Entwicklung transeuropäischer Netze und Dienste und verzögern die Vollendung des Binnenmarktes für Telekommunikation. Überdies ist die Nutzung fortgeschrittener Anwendungen und Dienste, die sich aus den laufenden Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft ergeben, nicht gewährleistet.

Die bisherige ordnungspolitische Unterscheidung zwischen Diensten und der Infrastruktur für deren Bereitstellung erweisen sich bei der Vorbereitung auf ein diversifiziertes, liberalisiertes Telekommunikationsumfeld in zunehmendem Maße als künstlich, umso mehr, als die Netze selbst mit mehr und mehr Intelligenz ausgestattet werden[45].

Bei liberalisierten Diensten kann die wettbewerbsorientierte Bereitstellung der Infrastruktur angesichts der Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag, die den freien Dienstleistungsverkehr und vor allem den lauteren Wettbewerb betreffen, nur teilweise eingeschränkt werden[46].

---

43 Beispiele hierfür sind kürzliche Projekte der TO wie GEN und METRAN, der fortschrittliche europäische ATM-Versuch sowie globale Zusammenschlüsse führender TO, die zur Zeit entstehen bzw. im Gespräch sind.

44 Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, KOM (93) 700

45 Das Grünbuch über Mobilfunk unterstreicht die zunehmende Rolle der Funktionalitäten intelligenter Netze, z.B. im GSM-Netz, und vermittelt eine Vorstellung von der Lage ab 1998, wenn dem Anwender die benötigten Dienste nicht mehr durch isolierte Netzfunktionen, sondern durch vollständige Integration der (festen und mobilen) Netztechnologien angeboten werden.

46 Beispielsweise konnten die speziellen Auswirkungen derartiger Einschränkungen Anlaß zur Besorgnis aus der Sicht des Vertrages geben, wenn beispielsweise aufgrund von Einschrankungen in den Mitgliedstaaten keine geeignete Infrastruktur zur Verfügung steht und dadurch die Erbringung grenzüberschreitender

Ausnahmen von dieser Situation wären nur denkbar, wenn die Einschränkung der wettbewerbsorientierten Bereitstellung der Infrastruktur nach einer Ausnahmeregelung des Vertrages nachweislich gerechtfertigt wäre. Solche Beschränkungen könnten beispielsweise beibehalten werden, wennohne sie der Universaldienst oder eine anderweitige Aufgabe von gesamtwirtschaftlichem Interesse für die Union in Frage gestellt würde und keine anderen gleichwertigen Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels zur Verfügung stehen.[47]

Falls keine derartigen Gründe vorliegen, sollten Einschränkungen der freien Wahl der Infrasturktur für liberalisierte Dienste parallel zum schrittweisen Abbau der derzeitigen Beschränkungen des Wettbewerbs bei der Bereitstellung der Dienste selbst unverzüglich aufgehoben werden. Dies würde sofortige Maßnahmen für Dienste erfordern, die bereits dem Wettbewerb offenstehen und würde die Aufhebung von Einschränkungen der Nutzung eigener oder von Dritten bereitgestellter Infrastrukturen mit dem Zeitplan für die vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsdienste zum 1. Januar 1998 (mit Ausnahme für Übergangsregelungen für einige Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Netzen gemäß Ratsentschließung 93/C2/01) verbinden.

Auf dieser Grundlage ist es nun angebracht und notwendig, sich um politische Unterstützung für das Prinzip der freien Wahl der Infrastruktur zu bemühen und diesen Grundsatz in die Gesamtstruktur ihrer Zielsetzungen für 1998 einzubetten.

Daher empfiehlt sich ein fester Aktionsplan in zwei Phasen. In der ersten Phase können unverzügliche Maßnahmen in bezug auf Satellitenfunkdienste, liberalisierte terrestrische und Mobilfunkdienste getroffen werden.

Daher wurde eine - in Übereinstimmung mit den Forderungen des Parlaments getroffene - frühzeitige Aufhebung der Beschränkungen der Nutzung eigener oder von Dritten

---

liberalisierter Telekommunikationsdienste - etwa von Sprach- und Datendiensten in einem multinationalen Firmennetz - verhindert bzw. eingeschränkt wird (weil z.B. bestimmte Anwendungen unrationell werden). Anlaß zu Bedenken besteht ferner, wenn derartige Beschränkungen die Produktion, die Märkte oder den technischen Fortschritt zum Nachteil von Diensterbringern und Anwendern behindern; wenn sie die Ausdehnung einer beherrschenden Position auf einem Markt, auf dem ein Betreiber besondere oder ausschließliche Rechte (z.B. für die Erbringung von öffentlichen Sprachtelefondiensten) genießt, auf einen benachbarten liberalisierten Markt bewirken; oder wenn sie einen Diensterbringer oder Anwender zwingen, ohne objektive Begründung eine TO-Infrastruktur für Dienste zu nutzen, die unmittelbar mit den Diensten des Monopolinhabers konkurrieren und die TO somit in einem Interessenkonflikt zwischen ihren Rollen als Netzanbieter und Erbringer wettbewerbsbestimmter Dienste steht.

47 Im Lichte der Erfahrung mit ordnungspolitischen Entwicklungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene und im Lichte der Ratsentschließung 94/C 48/01 vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze des Universaldienstes im Telekommunikationssektor hat sich die Gewichtung der Richtlinie 90/388 über die Aufgaben der Netze verschoben. Nach heutiger Ansicht sind die Universaldienste unabhängig von den jeweiligen Übertragungsmodalitäten. In Anlehnung an die Festlegung d er Universaldienste kann nunmehr auch der Rahmen für den reservierten Bereich der Infrastruktur festgelegt werden.

bereitgestellter Infrastrukturen weitreichende Chancen für den Telekommunikationssektor haben, ohne die Finanzlage der TO's und die Bereitstellung des Universaldienstes in den Mitgliedstaaten in Frage zu stellen.

Gleichzeitig wird in einer zweiten Phase ab 1998 die Infrastruktur für öffentliche Sprachtelefondienste liberalisiert. Dies wird gewisse ordnungspolitische Sicherheitsmaßnahmen erfordern, um - in einem Wettbewerbsumfeld - die Verbreitung des Universaldienstes, öffentliche Belange, diskriminierungsfreien und kostenorientierten Zugang, die Zusammenschaltung von Netzen, die Interoperabilität von Diensten und wichtige Ziele in diesem Bereich, zu schützen. Dies wird weiter unten näher ausgeführt werden.

VI. PROBLEME EINER ZWEISTUFIGEN VORGEHENSWEISE

(1) ERSTE STUFE

Die erste Stufe wird die sofortige Aufhebung der bestehenden Beschränkungen für die Bereitstellung eigener oder alternativer Infrastruktur, deren Nutzung - wie sich aus Kapitel II ergeben hat - in den Mitgliedstaaten in der Regel auf spezifische Zwecke begrenzt ist, betreffen.

Die erste Stufe bezieht sich auf die Infrastrukturen für die Verteilung von satellitengestützten Kommunikationsdiensten, Mobilfunk und bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste im Festnetz, einschließlich des Gebrauchs der Kabelfernsehnetze für diese Zwecke. Die bereits liberalisierten Kommunikationsdienste im Festnetz betreffen sowohl die Weitergabe aller nicht-sprachlichen Dienste und die Weitergabe von Datenverarbeitung für die Allgemeinheit, als auch Sprachtelephon- und datenverarbeitende Dienste für Corporate Networks und geschlossene Benutzergruppen.[48].

---

48 Corporate Networks sind allgemein Netze, die errichtet werden, um verstreute Einheiten von Unternehmen mit ihren Tochtergesellschaften, Niederlassungen etc. zu verbinden.

Geschlossene Benutzergruppen beruhen nicht notwendigerweise auf wirtschaftlichen Verflechtungen, sondern können als Teil einer Gruppe angesehen werden, die untereinander gemeinsame Geschäftsinteressen hat und deren interne Kommunikation für die Bewältigung der gemeinsamen Aufgabe von Bedeutung ist. Im allgemeinen ist das verbindende Element zwischen den Mitgliedern der Gruppe ein gemeinsames Geschäftsinteresse. Beispiele von Aktivitäten, die in diesen Bereich fallen, sind die Kontentransfers der Banken, die Reservierungssysteme der Luftfahrtgesellschaften, der Informationstransfer zwischen den Universitäten - die an einem gemeinsamen Forschungsprojekt arbeiten, Rückversicherungsgeschäfte der Versicherungswirtschaft, Aktivitäten zwischen Buchhandlungen, gemeinsame Design Projekte und Aktivitäten für verschiedene Institutionen oder Dienste für zwischenstaatliche oder internationale Organisationen.

In diesem Zusammenhang ist die Richtlinie der Kommission über Wettbewerb in den Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen vom 28. Juni 1990 (90/388/EWG) für die individuellen Fälle und

Es sollte in Betracht gezogen werden, daß dieser Prozeß darauf begrenzt sein wird, einen offenen Netzzugang für eigene Infrastrukturen oder Infrastruktur Dritter zu schaffen, wie es in einigen Mitgliedstaaten für eingeschränkte Zwecke erlaubt ist, wie dem eigenen Gebrauch der Infrastruktur - einschließlich der Mikro-Wellen - und dem Gebrauch von alternativer Infrastruktur, wie den Kabelfernsehnetzen oder den Netzen der Energie- und Versorgungswirtschaft.

Im Hinblick auf diese erste Stufe - bei der die Betrachtung des Sprachtelephondienstes außer Betracht bleibt - haben entsprechende Studien ergeben, daß der Einfluß der Liberalisierung auf die Erträge der TO gering und begrenzt sein wird. In diesem Zusammenhang sollte besonders beachtet werden, daß die bereits in Kraft getretenen Richtlinien die TO dazu bewegen, die Leistungen ihrer Infrastrukturen (im besonderen im Falle der Mietleitungen) zu kostenorientierten Preisen anzubieten. Dadurch wird ihre Stellung im Hinblick auf den Preis-Wettbewerb mit alternativen Diensteanbietern gestärkt.[49]

(2) ZWEITE STUFE

Die zweite Stufe beschäftigt sich mit den lizenzierten Diensteanbietern im Rahmen der neuen Infrastrukturen für liberalisierte Dienste und den Anwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf die neuen bzw. bereits bestehenden Infrastrukturen für den künftig liberalisierten Sprachtelephondienst. Dies verlangt eine vertiefte Debatte, die den globalen ordnungspolitischen, politischen, finanziellen und sozialen Auswirkungen Rechnung zu tragen hat.

Dies bedeutet im einzelnen:

- Die Errichtung eines ordnungspolitischen Rahmens für das Errichten und Betreiben von Netzinfrastruktur.

  Obwohl die Kommission die Rechte der Mitgliedstaaten in bezug auf Kontrolle und Planung der Entwicklung der Netze kennt, haben die in dem Grünbuch Mobilfunk herausgearbeiteten Grundsätze im Hinblick auf den speziellen Fall der

---

Definitionen von Bedeutung. Tatsächlich aber bezieht sich die Richtlinie auf die Allgemeinheit und nicht auf geschlossene Benutzergruppen . Die Kommission muß deshalb feststellen, daß die Mitgliedstaaten beim Sprachtelephondienst nicht die Teilnehmer herausnimmt, die untereinander bereits bestehende Verbindungen haben, so daß sie bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht mehr zum allgemeinen Sprachtelefondienst gerechnet werden können.

49 Im Hinblick auf die Satellitenkommunikation haben die Studien einen geringen Einfluß auf die Einnahmen der TO ergeben. Da der Satellitenmarkt weniger als 0,3% der Totalausgaben für corporate communications ausmacht, würde diese Angabe die Grenze der möglichen Verluste der TO darstellen.

Radioinfrastruktur gezeigt, daß die vorgenannten Rechte mit den Zielen der Union und dem Wettbewerbsrecht übereinstimmen können.[50]

- Die universellen Dienste und andere öffentliche Aufgaben müssen in diesem Sektor als Grundwerte der Union verstanden werden. Dies bedeutet nicht nur eine Unterstützung der universellen Dienste und der öffentlichen Dienste auf dem gegenwärtigen Niveau, sondern auch die Unterstützung für eine weitere positive Entwicklung dieser Dienste.

Der Dienst für die Öffentlichkeit muß folgenden wesentlichen Zielen genügen: Universalität, d.h. Zugang für alle zu einem erschwinglichen Preis, Gleichbehandlung, d.h. Zugang unabhängig vom Ort, Kontinuitat, d.h. ununterbrochene Bereitstellung bei festgelegter Qualitat. Diese Ziele sind in der verabschiedeten Entschließung des Rates über die universellen Dienste im Bereich der Telekommunikation vom 7. Februar 1994 und einer diesbezüglichen Erklärung der Kommission eingebettet.

Im Hinblick auf den Gebrauch eigener oder alternativer Infrastruktur für den Mobilfunk (z.B. Verbindung zwischen Sendestation und Schaltzentralen) wird erwartet, daß der Einfluß auf die Einnahmen der TO begrenzt sein wird, denn die aufgrund des Grünbuchs Mobilfunks breitangelegten Konsultationen haben zu kostenorientierten Vereinbarungen zwischen Mobilfunkbetreibern und den TO über den Gebrauch von Mietleitungen und dem Aspekt der Zusammenschaltung geführt. Diese Erwartung wird darüber hinaus von den Erfahrungen in den Mitgliedstaaten gestützt, wo der Zugang zur eigenen Infrastruktur genehmigt wurde.

Im Hinblick auf Corporate Networks und geschlossene Benutzergruppen sehen die Richtlinie über den Wettbewerb in den Telekommunikationsmärkten (90/388/EWG) und die ONP-Richtlinie (90/387/EWG) vor, daß der Zugang zur Infrastruktur der TO kostenorientiert sein sollte. Besonders die Richtlinie 90/44/EWG verlangt, daß Mietleitungen auf kostenorientierter Grundlage angeboten werden sollten. Aufgrund dieser Verpflichtung und unter der Voraussetzung, daß die Mitgliedstaaten sie zu erfüllen haben, ist zu erwarten, daß sich die Marktposition der TO in diesem Bereich nicht wesentlich ändern wird.

Im Hinblick auf die Mietleitungen kann der direkte Einfluß der Maßnahmen als gering bewertet werden, da der Anteil der Mietleitungen am Gesamteinkommen der TO weniger als 6,5 % beträgt. Im Hinblick auf die indirekten Auswirkungen auf die Einnahmen der TO auf den Markt für Corporate Networks und geschlossene Benutzergruppen wird - in Anbetracht der Bedeutung der Märkte - erwartet, daß sich nur ein kleiner Teil des Marktes dem Wettbewerb zuwenden wird, falls die TO in Übereinstimmung mit ihren rechtlichen Verpflichtungen die Preise in diesem Bereich kostenorientiert gestalten.

Insgesamt werden die Einflüsse also begrenzt sein, wie es die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten beweisen, in denen alternative Infrastrukturen in Anspruch genommen werden, oder die Erfahrungen in anderen Teilen der Welt, wie USA, Kanada und Australien, belegen. Im Innenstadtbereich von London, einem Bereich, in dem man annehmen kann, daß der Wettbewerbseffekt bei der Einführung von Corporate Networks besonders hoch sein sollte, hat einer der führenden Anbieter neuer Infrastruktur bisher lediglich einen Marktanteil von 1 % erzielt.

50 Das Grünbuch über Mobilfunk und Personal Communications hat Kriterien für Lizenzen und die Verfahrensweisen ausgearbeitet - auf der Grundlage der Sicherheit und Integritat der Netze sowie unter Beachtung der Belange der öffentlichen Dienste, wie Erreichbarkeit und Qualität der Dienste, aber auch Bedingungen für die Begrenzung der Lizenzen ausgearbeitet.

- Das Gleichgewicht und die Ausgewogenheit des Finanzierungssystems, das für die Entwicklung der Netze und den Universaldienst nötig ist, muß überprüft und geschützt werden.

  Obwohl diese Aufgabe im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Sprachtelefondienstes zu sehen ist; die die Hauptquelle zur Finanzierung der weiteren Entwicklung der Netze sein wird, geht die Kommission davon aus, daß eine vollständige Liberalisierung der Netze nur nach einer zufriedenstellenden Lösung des Problems erreicht werden kann.

- Es muß sichergestellt werden, daß die Kunden den Nutzen aus den verbesserten Netz-Angeboten ziehen können. In diesem Zusammenhang sind Zusammenschaltung und Interoperabilität von Bedeutung, um zu verhindern, daß die Kunden mit einem Labyrinth nicht-interoperablen Netzen konfrontiert werden.

- Die Einführung von Wettbewerb auf dem Telekommunikationssektor bedeutet aber auch, daß den sozialen Aspekten der Informationsgesellschaft, insbesondere unter Beachtung der Einflüsse der Liberalisierung auf Beschäftigung und Arbeitssituation, und den kulturellen und linguistischen Aspekten besondere Beachtung geschenkt werden muß.

  Ein intensiver Dialog mit den Sozialpartnern und ein innovativer Ansatz im Bereich der Fortbildung im allgemeinen Rahmen der Informationsgesellschaft werden bedeutend für die weitere Entwicklung sein.

- Wenn die Beschränkungen für den Zugang zu alternativen Netzen aufgehoben sind, wird es wichtig sein, die bestehenden Beschränkungen für Netzbetreiber zu überarbeiten und die Anwendung der Wettbewerbsregeln zu klären. Dies bedeutet im einzelnen, daß Wettbewerbsregeln sowohl bei vertraglicher Zusammenarbeit von Unternehmen und joint ventures als auch in Fragen des Anbietens und Verbeitens von Diensten und der Zusammenschaltung von Bedeutung sein werden.

- Die Öffnung des europäischen Marktes für Netze kann nur gelingen, wenn dem internationalen Kontext Beachtung geschenkt wird.

  Durch eine fortschrittliche Position im Hinblick auf die künftige Regulierung der Netze wird die Position der Union in der internationalen Diskussion über die Errichtung der globalen Datenautobahn gestärkt, sowie ein gleicher Marktzutritt in Drittstaaten eingeleitet.

Dies bedeutet, daß sich der zweite Teil des Grünbuchs mit spezielleren Themen zu beschäftigen hat:

Lizenzierung

Die Lizenzierung wird eine überragende Rolle in einer dem Wettbewerb geöffneten Infrastruktur spielen und zugleich die geeignete Regulierungskontrolle gewährleisten. Es muß sowohl eine allgmeine Diskussion über den ordnungspolitischen Rahmen der Infrastruktur stattfinden, als auch eine Diskussion über die Festlegung allgemeiner Kriterien für die künftige Vergabe von Infrastrukturlizenzen mit gewissen Einschränkungen zum Schutz öffentlicher Belange, z.B. künftige Wegerechte, Bau- und Planungsrecht, umweltpolitische Erwägungen, Zugang zu Radiofrequenzen, die unter Beachtung der Wettbewerbsregeln zu betrachten sind.

Universelle Dienste

Die Gewährleistung der universellen Dienste ist ein wesentlicher Bestandteil der Liberalisierung der Infrastruktur. Dies sollte nicht als besonders problematisch angesehen werden. Die Erfahrung mit Ländern mit einer liberalisierten Telekommunikationsinfrastruktur belegt, daß die Ziele des Universaldienstes in einem wettbewerbsrechtlichen Umfeld beser erreicht und entwickelt werden können.[51]

Eine grundlegende Definition der universellen Diensts im Bereich der Telekommunikation haben der Rat in seiner Entschließung vom 7. Februar 1994 und die Kommission in einer begleitenden Erklärung gegeben. Diese Definition muß in Übereinstimmung mit dem Mandat, das der Kommission vom Rat gegeben wurde, entwickelt werden.[52]

---

51 Jüngste OECD-Studien haben ergeben, daß in Ländern, in denen die Infrastruktur liberalisiert worden ist, sich die universellen Dienste verbessert haben.

52 Die Entschließung des Rates 94/C48/01 fordert die Kommission auf, die Fragen zu untersuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden - die durch die Definition des Universaldienstes und die Art und Weise der Finanzierung aufgeworfen werden, unter besonderer Beachtung der Erfordernisse in bezug auf Randgebieten mit weniger entwickelten Netzen.

vgl. Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze des universellen Dienstes auf dem Telekommunikationssektor (94/C48/01; OJ C 48/1, 16.02.1994)

Die Erklärung der Kommission im Zusammenhang mit der Ratsentschließung definiert den universellen Dienst dahingehend, daß er zum gegenwärtigen Zeitpunkt, eine Reihe von wesentlichen Elementen, zusätzlichen Elementen (fortgeschrittene Merkmale), Mietleitungen und empfohlene Angebote umfaßt. Die wesentlichen Elemente betreffen insbesondere: die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsbasisdienstes und des Sprachtelefondienstes, Dienstequalität, Preisbildungspolitik, Veröffentlichung von Informationen über den Dienst, Schlichtungsverfahren für Benutzer, Teilnehmerverzeichnisse, Vermittlungshilfe und Telefonauskunft, öffentliche Fernsprecher, Zugang zu Notrufdiensten und Sonderbedingungen für Behinderte und Personen mit speziellen Bedürfnissen. Zusätzliche Elemente betreffen fortgeschrittene Merkmale wie Einzelgebührennachweis und Mehrfrequenzverfahren (DTMF). Empfohlene Angebote betreffen Angebote im Rahmen des diensteintegrierenden digitalen Netzes (ISDN) und fortgeschrittene Dienste.

Angemessene Sicherheitsmaßnahmen müssen zur Sicherstellung der Finanzierung des Universaldienstes und anderer öffentlicher Dienste (die in den Gebieten der Mitgliedstaaten eine ausgewogene geographische Entwicklung gewähren sollen) bereitgestellt werden und dabei müssen die Wettbewerbsregeln beachten werden: diese Sicherheitsmaßnahmen werden im Hinblick auf die ordnungspolitischen Probleme der Zusammenschaltung im Rahmen der Kosten für die Nutzung des lokalen Netzes greifen. Besondere Aufmerksamkeit hat den Randgebieten mit weniger entwickelten Netzen zu gelten.

Zusammenschaltung

Die notwendigen Arbeiten in diesem Bereich haben das neue ordnungspolitische Umfeld zu berücksichtigen; welches durch die Anwendung der Wettbewerbsregeln und der Reform des offenen Netzzugangs gesetzt werden wird. Das neue ordnungspolitische Konzept sollte - in einem liberalisierten Umfeld - die Zusammenschaltung von Netzen und die Interoperabilität von Diensten auf nicht-diskriminierender Grundlage, kostenorientierte Tarife und andere wichtige Erfordernisse, wie die Sicherheit und Integrität der Netze, gewährleisten. Wie in der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1993 im Bericht über die Situation im Bereich der Telekommunikation dargelegt, sollte der Bericht über den ordnungspolitischen Rahmen der Zusammenschaltung ein Teil des allgemeinen Vorschlags sein, der zum 1. Januar 1996 unterbreitet werden wird, um die vollständige Liberalisierung des Sprachtelephondienstes vorzubereiten.

Die Ratsentschließung fordert dazu auf, in Verfolgung dieses Ziel der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des universellen Dienstes, die besonderen Bedingungen der Randgebiete mit weniger ausgebauten Netzen und die von sehr kleinen Netzen zu berücksichtigen und das Konzept des universellen Dienstes im Einklang mit dem technologischen Fortschritt, den Marktentwicklungen und den sich ändernden Bedarf der Benutzer weiterzuentwickeln.

Wettbewerbsrechtliche Sicherheitsmaßnahmen

Besondere Aufmerksamkeit ist der Sicherung gleicher Wettbewerbschancen der neuen Dienste und Netze zu widmen, sobald die noch bestehenden Beschränkungen aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang werden die Wettbewerbsregeln unlautere Praktiken und den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen verhindern und im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit der Verbreitung der Dienste die nötige Sicherheit verleihen. Die zu schaffenden Sicherheitsmaßnahmen müssen darüber hinaus transparent sein.

Internationale Dimension

Dem Verhältnis zwischen interner Öffnung und dem Zugang von Telekommunikationsbetreibern zu Märkten in Drittländern muß Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit - in Übereinstimmung mit der Handelspolitik der Gemeinschaft - ein gleichberechtigter und effektiver Zugang zu diesen Märkten sichergestellt wird. Die Gemeinschaft wird ihre Aufmerksamkeit in diesem Bereich auf die laufenden Verhandlungen zu den sogenannten basic telecommunications im Rahmen der Welthandelsorganisation richten.

Soziale und beschäftigungspolitische Dimension

Es ist von Bedeutung, daß die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikations-Technologie genutzt werden, um die Lebensqualität der europäischen Bürger zu verbessern und neue und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Im Zusammenhang mit dem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung richtet die Kommission ihre Aufmerksamkeit auf die noch zu entwickelnden Voraussetzungen, damit die neue Technologie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze optimal genutzt werden kann und somit technologischer Wandel und die Schaffung neuer Arbeitsplätze miteinander verbunden werden. Dies beinhaltet auch die Ausarbeitung von Leitlinien, um damit den Prozeß der wirtchaftlichen und sozialen Anpassung zu erleichtern.

Zahlreiche Studien werden sich mit dem Verhältnis von Aufbau der Informationsgesellschaft und Arbeitsplätzen auseinandersetzen. Eine besondere Studie wird sich mit den Einflüssen der Informationsgesellschaft auf die regionale, wirtschaftliche und soziale Kohäsion beschäftigen. Die Kommission erwartet den Bericht einer bedeutenden Expertengruppe, der im Aktionsplan angekündigt wurde und der Ausführungen über Europas Weg zur Informationsgesellschaft, zu entwickelnde Maßnahmen und die 1995 stattfindende Anhörung über die gesellschaftlichen und sozialen Fragen der Informationsgesellschaft enthalten wird.

Nachbarbereiche

Darüber hinaus haben die zu entwickelnden ordnungspolitischen Grundsätze den Nachbarbereichen - wie dem audio-visuellen Bereich[53], dem Datenschutz[54] und dem Schutz des geistigen Eigentums[55] - genauso Rechnung zu tragen, wie dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher. Ferner sollte in Betracht gezogen werden, daß die Verwirklichung vorgenannter ordnungspolitischer Ziele nur im größeren Zusammenhang gesehen werden kann. Dies würde den Zielvorstellungen der Europäischen Union im Hinblick auf die beabsichtigte Liberalisierung der Infrastruktur entgegenkommen und eine Antwort auf die in dem Aktionsplan der Kommission zur Errichtung der Informationsgesellschaft aufgeworfenen Fragen darstellen.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Zielen der Politik der Europäischen Union muß auf die Auswirkungen der Konvergenz, insbesondere der Telekommunikation und der Medien, eingegangen werden, soweit diese für die Liberalisierung der Infrastruktur von Bedeutung sind. Im Lichte dessen müssen die zu klärenden Fragen, die sich aufgrund des Berichts der Kommission über die Errichtung der Informationsgesellschaft stellen werden, erörtert werden. Dies betrifft die in dem kürzlich verabschiedeten Bericht über Medienvielfalt und Medienkonzentration aufgetauchten Fragen oder Probleme, die sich aus dem künftigen Grünbuch über geistige Eigentumsrechte oder in diesem Zusammenhang aus dem Grünbuch über den audio-visuellen Bereich ergeben werden.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des künftigen ordnungspolitischen Rahmens sollte der spezifischen Lage in Randgebieten mit schwächer entwickelten bzw. sehr kleinen Netzen Rechung getragen werden.

---

53 vgl. Grünbuch über die künftige Entwicklung im audio-visuellen Bereich

54 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr KOM (92) 422 endg. und geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und digitalen Mobilfunknetzen KOM (94) 128 endg.

55 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates auf Rechtsschutz von Dateien, KOM (93) 464 endg. Im Aktionsplan der Kommission zur Errichtung der Informationsgesellschaft wurde für Anfang 1995 ein Grünbuch über intellektuelle Eigentumsrechte (IPR) in der Informationsgesellschaft angekundigt.

VII. DER VORGESCHLAGENE AKTIONSRAHMEN

Das vorgenannte Prinzip und das zweistufige Verfahren ermöglichen auf europäischer Ebene folgende weitere Vorgehensweise:

Mit der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste wurde die Erbringung von Telekom-Diensten für den Wettbewerb[56] freigegeben, allerdings mit wesentlichen Ausnahmen[57]

- Satellitendienste[58]

- Funktelefon und Funkrufdienste[59]

- Öffentliche Hörfunk- und Fernsehdienste[60]

und

- öffentliche Sprachtelefondienste[61]

---

56 In der Richtlinie 90/388/EWG wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle besonderen und ausschließlichen Rechte für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten - mit Ausnahme des Sprachtelefons (und derjenigen Dienste, die ausdrücklich vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind) - aufzuheben und zu gewährleisten, daß alle Betreiber berechtigt sind, diese Dienste zu erbringen. Die Richtlinie bestimmt ferner, welche Einschränkungen mit Ausnahme von Monopol- und Sonderrechten die Mitgliedstaaten auferlegen können, z.B. in Form von Lizenzbedingungen für Erbringer liberalisierter Dienste.

Die Diensterichtlinie war Teil einer umfassenden Vereinbarung vom Dezember 1989. Im Sinne dieser Vereinbarung nahm die Kommission ihre Verpflichtung aus dem Vertrag wahr, die Anwendung der Vertragsregeln auf den Telekommunikationssektor zu definieren. Parallel dazu wurde die Ratsrichtlinie 90/387/EWG (ONP-Rahmenrichtlinie) erlassen.

Der Europäische Gerichtshof hat die Richtlinie 90/388/EWG aufrechterhalten und die Anwendung des Artikels 90 bestätigt, wonach die Sonderverpflichtungen aus dem Vertrag für die Mitgliedstaaten zu erläutern sind (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1991, Gemeinsame Rechtssachen C-271, 281, 289/90).

57 Der Telexdienst wurde ebenfalls ausgeschlossen. Jedoch ist in der zwischenzeit allgemein anerkannt, daß dieser Dienst schnell durch andere Dienste wie z.B. Telekopie ersetzt wird.

58 In bezug auf Satellitenfunknetze wurde in der Ratsentschließung 92/C8/01 die Anwendung der Grundsätze der Telekommunikationspolitik, insbesondere Liberalisierung und Harmonisierung, auf den Satellitensektor gefordert. Diese Politik wurde nun von der Kommission eingeführt, indem sie nach Vorlage an den Rat und das Europäische Parlament eine Richtlinie gemäß Artikel 90 zur Änderung der Diensterichtlinie verabschiedete, in der Satellitenfunkdienste nunmehr berücksichtigt sind.

59 Was Mobilfunkdienste betrifft, so hat die Kommission die Frage der ausschließlichen Bereitstellung von GSM-Diensten im Zusammenhang mit den Wettbewerbsregeln unmittelbar mit den Mitgliedstaaten erörtert. Im Grünbuch über Mobilkommunikation und Personal Communications (KOM (94) 145 endgültig vom 27.4.1994) wird angeregt, den Geltungsbereich der Diensterichtlinie auf Mobilfunkdienste auszudehnen. Die Kommission veranlaßt zur Zeit eine breitangelegte Konsultation zu den im Grünbuch vorgeschlagenen Positionen und wird nach Abschluß der Konsultationen ihren Bericht vorstellen.

60 Öffentliche Hörfunk- und Fernsehdienste sind weiterhin vom Geltungsbereich der Richtlinie 90/388/EWG ausgeschlossen.

Die Richtlinie 90/388/EWG geht in ihrer derzeitigen Form nicht auf die Nutzung von Alternativinfrastrukturen und Kabelfernsehnetzen für die Erbringung liberalisierter Dienste ein. Sie fordert lediglich die Aufhebung von Einschränkungen der Nutzung einer einzigen Infrastrukturquelle (Mietleitungen, die von TO angeboten werden) für die Bereitstellung liberalisierter Dienste.

Da die Ausnahmen von der Liberalisierung der Dienste nunmehr bis zum 1. Januar 1998 stufenweise abgebaut werden (wobei für bestimmte Mitgliedstaaten gemäß Ratsentschließung 93/C213/01 bestimmte Übergangsfristen gelten), geht es nun - in Übereinstimmung mit der zweistufigen Vorgehensweise - um die derzeitigen Beschränkungen, die die Bereitstellung von Infrastrukturen durch einen einzigen Anbieter (z.B. die TO) betreffen.

Das allgemeine Prinzip besteht in diesem Zusammenhang in der freien Wahl der Infrastuktur bei der Inanspruchnahme von Diensten, sobald sie liberalisiert werden.

Nach diesem Prinzip würde die Freigabe der Infrastrukturen für den Wettbewerb an den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste gekoppelt, sowohl derer, die dem Wettbewerb bereits offenstehen (u.a. Satelliten- und Mobilfunkdienste) als auch der öffentliche Sprachtelefondienste (ab 1. Januar 1998), wobei für letztere zunächst die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie in Kapitel VI erörtert worden sind.

Die zweistufige Vorgehensweise würde zur unverzüglichen Beseitigung der Beschränkungen der Nutzung eigener oder von Dritten bereitgestellter Infrastrukturen in folgenden Bereichen führen:

1. Bereitstellung von Satellitenfunkdiensten[62].

2. Bereitstellung aller bereits liberalisierten terrestrischen Telekommunikationsdienste (einschließlich der Nutzung von Kabelfernsehnetzen zu diesem Zweck).

   Diese Maßnahme betrifft Sprach- und Datendienste für Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen sowie alle übrigen Telekommunikationsdienste, mit Ausnahme des öffentlichen Sprachtelefondienstes.

---

61 In bezug auf öffentliche Sprachtelefondienste wird in der Ratsentschließung 93/C213/EWG die Freigabe für den Wettbewerb bis 1. Januar 1998 gefordert und die Kommission ersucht, die entsprechenden Rechtsvorschriften bis 1. Januar 1996 vorzuschlagen. Die notwendigen Änderungen der Richtlinie 90/388/EWG dürften ebenfalls zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

62 Die Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG (Telekommunikations-Endgeräte) und 90/388/EWG (Telekommunikationsdienste), insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation , ist nunmehr qm 13. Oktober 1994 verabschiedet worden. Den Mitgliedstaaten ist eine Frist von 9 Monaten zur Umsetzung eingeräumt worden, Mitgliedstaaten mit schwächer entwickelten Netzen können eine Ausnahmefrist bis zum 1. Januar 1996 beantragen.

3. Bereitstellung von Verbindungen (einschließlich Richtfunkstrecken im Mobilfunknetz) für die Erbringung von Mobilfunkdiensten.

Wie dargelegt, würde eine Aktion in diesen Bereichen beträchtliche Hindernisse für die Erbringung wettbewerbsbestimmter Dienste beseitigen, die Möglichkeiten der Infrastruktur verbessern und damit die Liberalisierungsmaßnahmen der Union umso wirksamer gestalten.

Es besteht kein Zweifel, daß sich aus dieser Aktion wesentliche wirtschaftliche Vorteile und Nutzeffekte für Betreiber, Diensterbringer, Anwender und die europäische Gesamtwirtschaft ergeben. Darüber hinaus werden diese Maßnahmen keinen Einfluß auf die Finanzkraft der TO haben und die Bereitstellung der universellen Dienste und Pflichtaufgaben nicht in Frage stellen. Diese Vorgehensweise würde den Aufbau eines kostenorientierten Infrastruktur-Rahmens für liberalisierte Dienste beschleunigen, besonders im Hinblick auf die für diese Zwecke wichtigen Mietleitungen.

In all diesen Bereichen wurden bereits zahlreiche Schritte unternommen, die es gestatten, jede dieser Aktionen aufgrund eines globalen Konzepts der Infrastrukturliberalisierung zu konsolidieren.

In der Ratsentschließung 92/C8/01 wird die Kommission aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Satellitenfunkdienste und -geräte vorzuschlagen. Mit der jüngsten Satelliten-Richtlinie nach Artikel 90 wird der Geltungsbereich der Richtlinien für Telekommunikationsgeräte und -dienste (88/301/EWG und 90/388/EWG) auf Satellitenfunkgeräte und -dienste ausgedehnt.

Die Studien über die Liberalisierung von Alternativinfrastrukturen und Kabelfernsehnetzen wurden inzwischen abgeschlossen. Die Studien kamen zu dem Schluß, daß sich die Liberalisierung ohne maßgebende finanzielle Auswirkungen auf die Bereitstellung des Universaldienstes durchführen läßt. Des weiteren ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Preise für die Nutzung der Infrastruktur gemäß dem Recht der Union mit den wirklichen Kosten korrespondieren müssen. Dadurch werden die TO wettbewerbsfähig und diese Wettbewerbsfähigkeit wird es den TO erlauben, eine starke Marktposition zu behaupten.

Im Hinblick auf die Liberalisierung eigener Infrastruktur oder der Infrastruktur Dritter im Rahmen von Mobilfunknetzen, wird im Grünbuch über Mobilfunk und Personal Communications eindeutig festgestellt, daß diese zulässig sein sollte, um Mobilfunkbetreibern die Kontrolle ihrer Kostenstrukturen zu ermöglichen.

Aufgrund dieses Konzepts ist beabsichtigt, die notwendigen Änderungen der Richtlinie 90/388/EWG - im Hinblick auf die Umsetzung der vorgenannten Ziele 1 bis 3 - auszuarbeiten, um die derzeitigen Beschränkungen aufzuheben.

Die Liberalisierung der Infrastruktur für den öffentlichen Sprachtelefondienst zum 1. Januar 1998 wird voraussichtlich die obengenannten Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die Nutzung der Infrastruktur - wie in Kapitel VI dargelegt - erfordern. Sie werden im zweiten Teil des Grünbuchs erörtert werden.

VIII. SCHLUSSFOLGERUNG

Auf dem Gipfel in Korfu wurde der Ruf nach schnellerem Fortschritt auf dem Telekommunikationsmarkt in der Europäischen Union gut aufgenommen. Dieser wurde als Schlüsselelement für die Stimulierung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft als ganzes angesehen. Als Antwort darauf sprach sich der Europäische Rat für die Definition eines klaren und stabilen Regulierungsumfelds für den Telekommunikationssektor aus. Im Hinblick auf den schon feststehenden Zeitpunkt, der für die Liberalisierung von Basissprachdiensten aufgestellt wurde und die kohärente Politik, die für die Zukunft der Mobil- und Personalkommunikation vorgebracht wurde, ist eine unionsweite Position in Bezug auf die Frage notwendig, inwieweit zur Infrastruktur künftig Zugang gewährt wird, um den schon beschlossenen Prozeß weiter voranzubringen. Dieser muß eine grundlegende Antwort auf die Ansprüche einer globalen Informationsgesellschaft sein.

Dem Bericht der Bangemann-Gruppe zufolge ist das Haupthindernis für eine erweiterte kommerzielle Verwertbarkeit von fortschrittlichen Kommunikationstechnologien und innovativen Anwendungen von Handel und Industrie der Mangel an europäischer Hochleistungsinfrastruktur für Telekommunikationstransmission zu Preisen, die notwendig sind, um Forschung und Innovation seitens der führenden Kunden zu begünstigen. Der Aktionsplan der Kommission für Europas Weg in die Informationsgesellschaft setzt daher seine Priorität auf Aktionen mit Hinblick auf die Liberalisierung der Infrastruktur.

Es wird angenommen, daß es nun angemessen und notwendig ist, das Prinzip der Bindung der Liberalisierung von Infrastruktur an die Liberalisierung von Diensten zu bestätigen, um dem Sektor die notwendige Sicherheit zu geben, die er für Investmentplanung und Geschäftsstrategien benötigt..

Dies bedeutet in einer ersten Stufe - wie auch die vom Europäischen Parlament unterstützten Ziele bestätigen - eine unmittelbare Aktion im Hinblick auf den Gebrauch eigener Infrastuktur oder Infrastruktur Dritter, Kabelfernsehinfrastruktur eingeschlossen, in Beziehung zu den Satellitenkommunikationsdiensten, Unternehmensnetzen ('corporate networks') und geschlossenen Benutzergruppen und Mobilkommunikation. Weiterhin bedeutet es in einer zweiten Stufe die vollkommene Liberalisierung der Infrastruktur bis zum 1. Januar 1998, vorbehaltlich von zu erarbeitenden Sicherheitsvorkehrungen und

Übergangszeiten für bestimmte Mitgliedsstaaten gemäß der Ratsentschließung 93/C213/01.

Dies würde auf den Zeitplan für die zwei Stufen hinauslaufen, der im Anhang aufgezeigt ist.

Alle Mitgliedsstaaten erlauben schon heute in unterschiedlichem Maße die Errichtung und den Gebrauch von parallelen Kommunikationsinfrastrukturen für besondere Zwecke. Wenn die bestehenden Restriktionen im Hinblick auf die vorhandenen Infrastrukturen nicht aufgehoben werden, würden damit nicht nur die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, ignoriert, sondern dies würde auch zu einer wenigen Inanspruchnahme der bestehenden Infrastruktur führen.

Zugleich würde ohne die vorgeschlagene Aktion eine der notwendigen Anforderungen des Berichts über *Europa und die globale Informationsgesellschaft* nicht erfüllt, namentlich die Schaffung von Bedingungen unter denen öffentliches und privates Kapital mobilisiert werden kann, um in neue Technologien zu investieren, die entscheidend für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsbeschaffung sein werden.

Die Kommission legt daher diesen ersten Teil des Grünbuchs über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

Er betrifft:

- das Grundprinzip, daß dort, wo der Zugang zu Telekommunikationsdiensten dem Wettbewerb geöffnet ist, eine freie Wahl bezüglich der zugrundeliegenden Infrastruktur, über die diese Dienste versorgt werden, besteht, vorbehaltlich unten noch genannter Sicherheitsvorkehrungen.

- die Errichtung einer zweistufigen Vorgehensweise, mit der Aufhebung von Restriktionen bezüglich alternativer Infrastrukturen, Kabelfernsehen eingeschlossen, auf europaweiter Ebene in den Gebieten der Satellitenkommunikation, der Mobilkommunikation und der liberalisierten terrestrischen Dienste in einer ersten Stufe, und der Verknüpfung der Infrastrukturliberalisierung an den umfassenden Zeitplan für die weitere Entwicklung im Telekommunikationssektor, insbesondere des Termins vom 1. Januars 1998 für die Liberalisierung für die Versorgung der allgemeinen Öffentlichkeit mit Sprachtelefondiensten, vorbehaltlich der zusätzlichen Übergangsperiode, die gemäß Ratsentschließung 93/C213/01 den Mitgliedsstaaten mit weniger entwickelten Netzwerken eingeräumt wird. Die Kommission beabsichtigt, den zweiten Teil des Grünbuchs zum 1. Januar 1995 zu verabschieden und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen in der zweiten Stufe vorzunehmen, wenn das Prinzip der Liberalisierung der Infrastruktur

mit dem Zeitrahmen der völligen Liberalisierung des Sprachtelefondienstes übereinstimmen wird.

Der zweite Teil des Grünbuchs wird sich mit Folgendem beschäftigen:

- den Kriterien der künftigen Lizenzierung der Infrastruktur, insbesondere der Beschränkung der Anzahl der Linzenzen; sowohl mit dem Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und Wettbewerbsrecht als auch mit der künftigen Regelung des Wegerechts und der Anwendung von Bauplanungsrecht,

- dem Festhalten und der weiteren Entwicklung der universellen Dienste und anderer öffentlichen Aufgaben als ein wesentlicher Wert im Telekommunikationssektor, finanzielle Auswirkungen der Liberalisierung der Infrastruktur, Maßnahmen zum Verbraucherschutz,

- der Zusammenschaltung in einem wettbewerbsorientierten Umfeld und mit Sicherheitsmaßnahmen, die den lauteren Wettbewerb zwischen Netzen schützen,

- dem Untersuchen von Beschränkungen der gegenwärtigen Betreiber und der Klärung von Anwendungen der Wettbewerbsregeln,

- dem vergleichbaren und effektiven Zugang zu Märkten in Drittstaaten,

- der sozialen und beschäftigungspolitischen Dimension als einer zentralen Aufgabe der weiteren Vorgehenweise,

- der Frage der Konvergenz, besonders zwischen Telekommunikation und Rundfunk, die im Hinblick auf Multimediadienste und für die Entwicklung von Wettbewerb im Telekommunikations- und Medienbereich von Bedeutung ist.

Besondere Aufmerksamkeit ist den allgemeinen öffentlichen Zielen, wie z.B. Umweltschutz und den besonderen Verhältnissen der Randgebiete mit weniger entwickelten oder sehr kleinen Netzen zu widmen.

Die Kommission erwartet eine breitangelegte Debatte über das Grünbuch. Aber gleichzeitig, im Hinblick auf die Eliminierung existierender Engpässe bei der alternativen Infrastruktur, müssen die nötigen Schritte unternommen werden, um die erste Stufe umzusetzen. Dies betrifft besonders satellitengestützte Kommunikationsdienste, liberalisierte, terrestrische Kommunikationsdienste - das beinhaltet insbesondere den Gebrauch von Kabelfernsehnetzen - und Mobilfunk.

Übersicht über die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und der Infrastruktur

	Dienste	Infrastrukturen	
	Dienste, die dem Wettbewerb geöffnet sind	Vorgeschlagene Termine für die Aufhebung der Beschränkungen für die Nutzung alternativer Infrastrukturen (einschließlich Kabelfernsehnetze)[1]	Vollständige Liberalisierung der neuen Telekommunikations-Infrastruktur(incl. Erteilung von Lizenzen für neue Infrastruktur-Betreiber)[2]
Daten und andere nicht-sprachliche Kommunikation	seit 1990[3]	1995	1998
Sprachtelefondienst für Firmennetze und geschlossene Benutzergruppen	seit 1990[4]	1995	1998
Satellitengestützte Kommunikation	seit 1994[5]	01.07.1995 01.01.1996	1998
Mobile Kommunikation	auf dem Weg[6]	1995	1998
Öffentlicher Sprachtelefondienst	1. Januar 1998[2]		1998

---

1 Damit ist die Infrastruktur in den Mitgliedstaaten gemeint, die von anderen als den gegenwärtigen Telekommunikationsbetreibern betrieben wird.

2 Die Ratsentschließung 93/C 213/01 vom 22. Juli 1993 sieht eine Übergangsfrist für die Mitgliedstaaten mit weniger ausgebauten Netzen (Spanien, Irland, Griechenland, Portugal) bis zum 1. Januar 2003 und für Luxemburg bis zum 1. Januar 2000 vor. Mittlerweile hat Spanien zu verstehen gegeben; daß es nicht beabsichtigt, sich auf die Ausnahmeregelung zu berufen.

3 Die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission hat alle terrestrischen Telekommunikationsdienste - mit Ausnahme des öffentlichen Sprachtelefondienstes - liberalisiert. Einfacher Wiederverkauf von paketvermittelten Datendiensten ist seit dem 1. Januar 1993 erlaubt.

4 Die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission hat alle terrestrischen Telekommunikationsdienste - mit Ausnahme des öffentlichen Sprachtelefondienstes - liberalisiert.

5 Die Richtlinie 94/46/EWG der Kommission vom 13. Oktober 1994 hat die satellitengestützte Kommunikation liberalisiert. Die Mitgliedstaaten haben bis spätestens 8. August 1995 die Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen. Ausnahmen sind bis zum 1. Januar 1996 für Mitgliedstaaten möglich, die über weniger ausgebaute Netze verfügen.

6 Die Mitgliedstaaten haben die Monopole im Hinblick auf den Mobilfunk beseitigt oder sind gegenwärtig dabei, diese Monopole zu beseitigen. Die Kommission bereitet einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Konsultationen im Hinblick auf das Grünbuch über Mobilfunk und Personal Communicatons vor, der demnächst vorgelegt wird und zur vollständigen Liberalisierung des Mobilfunks führen soll.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 440 endg.

DOKUMENTE

DE **10 15**

Katalognummer : CB-CO-94-501-DE-C

ISBN 92-77-81585-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg